

29.06.2010

## **Gesetzentwurf**

**der Landesregierung**

**Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011**  
(Zensusgesetz 2011-Ausführungsgesetz NRW - ZensG 2011 AG NRW)

### **A Problem**

Mit dem Zensusgesetz 2011 vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2011 angeordnet.

Regelungen zu Organisations- und Verfahrensfragen, die für die Durchführung des Zensus notwendig sind, hat der Bund jedoch wegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung weitgehend den Ländern überlassen. Nach § 1 Absatz 1 Zensusgesetz 2011 wird der Zensus als Bundesstatistik durchgeführt. Dem Grundsatz des Artikels 83 Grundgesetz folgend führen die Länder die Bundesstatistiken als eigene Angelegenheit aus. Es obliegt daher nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG den Ländern, die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren zu regeln.

### **B Lösung**

Das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 enthält die zur Durchführung des registergestützten Zensus im Jahre 2011 in Nordrhein-Westfalen notwendigen ergänzenden Bestimmungen und stellt so sicher, dass die im Rahmen des Zensus 2011 anfallenden Arbeiten arbeitsteilig vom Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) - Geschäftsbereich Statistik - und von örtlichen Erhebungsstellen, die bei den kreisfreien Städten, Kreisen und der Städteregion Aachen eingerichtet werden, erledigt werden können.

### **C Alternativen**

Keine

Datum des Originals: 29.06.2010/Ausgegeben: 01.07.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**D Kosten**

Für Nordrhein-Westfalen fallen Gesamtkosten in Höhe von rund 123 Mio. Euro an.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Innenministerium.

Beteiligt sind die Staatskanzlei, das MIWFT und das Finanzministerium.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

In den unter D genannten Kosten sind ca. 29 Mio. Euro enthalten, die durch die Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen und den Einsatz von Erhebungsbeauftragten zur Durchführung des Zensus 2011 auf der kommunalen Ebene entstehen und nach dem in Artikel 78 Absatz 3 der Landesverfassung geregelten Konnexitätsprinzip zu erstatten sind.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine

**H Befristung**

Das Gesetz ist bis zum 31.12.2015 befristet.

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 (Zensusgesetz 2011-Ausführungsgesetz NRW - ZensG 2011 AG NRW)**

#### **Teil 1**

#### **Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) - Geschäftsbereich Statistik -**

#### **§ 1 Zuständigkeit von IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik -**

(1) Zuständige Stelle für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011 und oberste Erhebungsstelle ist IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik -, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - stellt die zur Bewältigung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen erforderlichen zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit.

(3) IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - trifft die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich der Datenträger, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung.

#### **§ 2 Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen**

IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - stellt die durch den Zensus mit Stand vom 9. Mai 2011 (Berichtszeitpunkt) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest.

## Teil 2

### Örtliche Erhebungsstellen

#### § 3

#### Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen

(1) Die örtliche Durchführung des Zensus 2011 obliegt

1. den kreisfreien Städten,
2. den Kreisen für die kreisangehörigen Gemeinden und
3. der Städteregion Aachen für ihr gesamtes Regionsgebiet; § 6 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) bleiben unberührt.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise sowie die Städteregion Aachen nehmen die aus Absatz 1 resultierenden Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie richten im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang jeweils eine örtliche Erhebungsstelle ein.

(3) Sind bei kreisfreien Städten oder Kreisen kommunale Statistikstellen eingerichtet, so können diese die Aufgaben der Erhebungsstelle wahrnehmen, sofern sie die Voraussetzungen des § 7 Absätze 1 und 5 erfüllen. Ist bei einer kreisangehörigen Gemeinde eine kommunale Statistikstelle eingerichtet, die die Voraussetzungen des § 7 Absätze 1 und 5 erfüllt, so kann diese Gemeinde mit dem Kreis nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vereinbaren, dass sie die Aufgabe nach Abs. 1 Nummer 2 für den Kreis in ihre Zuständigkeit übernimmt. Satz 2 gilt hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 Nummer 3 entsprechend für die Städteregion Aachen und ihre regionsangehörigen Gemeinden. Kreise, kreisfreie Städte und die Städteregion Aachen können durch delegierende Vereinbarung miteinander kooperieren, wenn eine örtliche Nähebeziehung besteht und die Entfernung zur Erhebungsstelle nicht unverhältnismäßig vergrößert wird.

(4) Die in Absatz 1 genannten Gemeinden und Gemeindeverbände ohne Erhebungsstellen sind verpflichtet, die für ihr Gebiet zuständige Erhebungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

#### **§ 4 Rechtsstellung der örtlichen Erhebungsstellen**

Die örtlichen Erhebungsstellen unterstehen unmittelbar,

1. wenn sie bei der Gemeinde eingerichtet werden, dem Hauptverwaltungsbeamten oder dem zuständigen Beigeordneten oder
2. wenn sie beim Kreis oder bei der Städteregion Aachen eingerichtet werden, dem Hauptverwaltungsbeamten oder seinem ständigen allgemeinen Stellvertreter.

#### **§ 5 Leitung der örtlichen Erhebungsstellen**

Für jede örtliche Erhebungsstelle ist jeweils ein Erhebungsstellenleiter sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Der Erhebungsstellenleiter hat die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle zu veranlassen, die örtliche Durchführung der Erhebungen zu leiten und die Aufsicht über das Personal der Erhebungsstelle sowie über die Erhebungsbeauftragten zu führen.

#### **§ 6 Sonderaufsichtsbehörden**

(1) Die Aufsicht über die örtlichen Erhebungsstellen führt der Landesbetrieb IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik -. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

(2) Zur gesetzmäßigen und gleichmäßigen Erfüllung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen. Sie können besondere Weisungen erteilen,

wenn das Verhalten einer Erhebungsstelle zur Durchführung des Zensus 2011 nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann.

(3) Das Weisungsrecht erstreckt sich insbesondere auf

1. die Einrichtung der Erhebungsstellen,
2. die Maßnahmen zur Sicherung der Räumlichkeiten der Erhebungsstellen und der Transportwege,
3. die Bestellung der Erhebungsbeauftragten und ihren Einsatz,
4. die Einhaltung des Erhebungsprogramms,
5. die Sicherung der Erhebungsunterlagen,
6. die Datenübermittlung,
7. die Meldetermine,
8. die Behandlung der erhobenen Merkmale.

(4) Hinsichtlich der Anordnung von Vorbereitungsmaßnahmen gilt das Aufsichts- und Weisungsrecht direkt gegenüber den in § 4 genannten Personen, wenn oder soweit örtliche Erhebungsstellen noch nicht eingerichtet sind.

## **§ 7**

### **Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen**

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen sind für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von Einzelangaben räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen und gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend zu schützen.

(2) Zutritt zu der Erhebungsstelle dürfen nur die dort tätigen Personen, die von der Erhebungsstelle bestellten Erhebungsbeauftragten, die in § 4 genannten Personen und die gemäß § 6 für die Aufsicht zuständigen Bediensteten haben. Die in § 4 genannten

Personen dürfen keine statistischen Einzelangaben einsehen. Die Zutrittsrechte des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Erfüllung seiner Aufgaben und der Polizei- und Rettungsdienste zur Abwehr einer konkreten Gefahr bleiben unberührt. Auskunftspflichtige dürfen lediglich Zutritt zu einem Auskunftsbereich haben, der räumlich vom abgeschotteten Bereich der Erhebungsstelle getrennt ist.

(3) Bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen ist die Abschottung dieser Daten gegenüber anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch zusätzliche organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherung zu gewährleisten.

(4) Die in § 4 genannten Personen legen für die ihnen unterstellte Erhebungsstelle die zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Maßnahmen in einer schriftlichen Dienstanweisung fest. In ihr ist mindestens zu regeln:

1. die Bestimmung der Räumlichkeiten für die Erhebungsstelle,
2. die Maßnahmen zur Sicherung dieser Räumlichkeiten sowie der in der Verantwortung der Erhebungsstelle liegenden Transportwege,
3. die Zugangsberechtigung zu den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle und die Maßnahmen zur Überwachung dieser Berechtigung,
4. die Geschäftsverteilung, Vertretung und Dienstaufsicht in der Erhebungsstelle und
5. organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherung bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen, soweit die Sicherungsvorkehrungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, des Kreises oder der Städteregion Aachen zu treffen sind.

(5) Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen müssen Gewähr für Zuverlässigkeit

und Verschwiegenheit bieten. Während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle dürfen sie nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige während und nach ihrer Tätigkeit in der Erhebungsstelle nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden oder offenbaren. Sie sind vor dem Beginn ihrer Tätigkeit über die Beachtung der gesetzlichen Gebote und Verbote zur Sicherung des Datenschutzes zu belehren und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten.

## **§ 8**

### **Sicherung der Erhebungsunterlagen**

(1) Für die örtliche Erhebungsstelle ist eine eigene Postanschrift einzurichten. Alle erkennbar für die Erhebungsstelle bestimmten Eingänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.

(2) Die Erhebungsbeauftragten haben die Fragebögen mit Einzelangaben so zu handhaben und aufzubewahren, dass Einzelangaben Unbefugten nicht bekannt werden. Sie haben die ausgefüllten Fragebögen unverzüglich nach Abschluss der Erhebung der örtlichen Erhebungsstelle auszuhändigen.

(3) Die Erhebungsstellen haben alle Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, sicher aufzubewahren. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Erhebungsunterlagen während und außerhalb der Dienstzeit Unbefugten nicht zugänglich sind.

(4) Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, dürfen nicht vervielfältigt werden, soweit dies nicht für Zwecke der Vervollständigung oder Berichtigung der Fragebögen sowie zur Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens, eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens oder eines Bußgeldverfahrens erforderlich ist.

(5) Die Erhebungsstellen haben innerhalb der vorgegebenen Fristen die ausgefüllten Fragebögen, Datenträger mit Einzelangaben sowie alle sonstigen Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, zur Abholung durch IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - bereitzustellen.

(6) Die Erhebungsstellen sind nicht befugt, Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

## **§ 9**

### **Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen**

(1) Bei der Erhebung nach § 6 Zensusgesetz 2011 übernehmen die örtlichen Erhebungsstellen insbesondere Aufgaben im Rahmen der Feststellung der Auskunftspflicht, der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen und der ersatzweisen Befragung von Bewohnern bei Antwortausfällen. Die ermittelten Angaben und die eingegangenen Erhebungsunterlagen übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik -.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebungen nach den §§ 7 und 8 Zensusgesetz 2011 durch und haben dabei insbesondere

1. die Erreichbarkeit für mündliche, telefonische und schriftliche Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten zu sichern,
2. die Anschriften den einzelnen Erhebungsbeauftragten zuzuordnen (Bildung von Bezirken),
3. die Vorbegehung der Großanschriften zu koordinieren, die Organisationspapiere zu erstellen und die Erhebungsunterlagen bereitzustellen,
4. die zu Befragenden über die Erhebungen zu unterrichten und zur Auskunft aufzufordern, soweit Auskunftspflicht besteht,

5. erforderlichenfalls die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbescheid zur Erfüllung der Auskunftspflichten aufzufordern,
6. erforderlichenfalls die Auskunftspflichtigen nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchzusetzen,
7. auftretende Unstimmigkeiten zu klären sowie unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsunterlagen durch Nachfrage bei den Befragten zu ergänzen und zu berichtigen,
8. die Entgegennahme der Erhebungsunterlagen von den Erhebungsbeauftragten sicher zu stellen sowie die Auskunftseingänge zu registrieren,
9. die Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und innerhalb der vorgegebenen Fristen zur Abholung durch IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - bereitzustellen,
10. die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen und
11. die Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten abzurechnen und auszuzahlen.

(3) Die ergänzende Ermittlung von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und bewohnten Unterkünften nach § 14 Zensusgesetz 2011 führt IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - durch. Soweit bei Gemeinden kommunale Statistikstellen eingerichtet sind, die die Voraussetzungen von § 7 Absatz 1 bis 5 erfüllen, dürfen diese im Auftrag von IT.NRW als örtliche Erhebungsstellen die Klärungen nach § 14 Absatz 1 und 2 Zensusgesetz 2011 sowie die Erhebungen und Begehungen nach § 14 Absatz 3 Zensusgesetz 2011 durchführen; die Ergebnisse sind an IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - zu übermitteln.

(4) Die Erhebungen nach § 15 Absatz 3 und 4 Zensusgesetz 2011 führen die örtlichen Erhebungsstellen durch, soweit ein schriftliches Verfahren nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Sie übermitteln die Ergebnisse der Erhebungen an IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik -.

(5) Die Erhebung nach § 16 Zensusgesetz 2011 führen die örtlichen Erhebungsstellen durch und übermitteln die Ergebnisse an IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik -.

### **Teil 3**

#### **Erhebungsbeauftragte**

##### **§ 10**

#### **Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten**

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen haben die für die Durchführung der Erhebungen nach den §§ 6 bis 8 und 15 bis 16 Zensusgesetz 2011 benötigten Erhebungsbeauftragten anzuwerben, auszuwählen, zu bestellen, auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Für die Auswahl und den Einsatz der Erhebungsbeauftragten gilt § 11 Zensusgesetz 2011 entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.

(2) Für die Durchführung der Erhebungen nach den §§ 14 Absatz 3 und 17 Zensusgesetz 2011 obliegen die Aufgaben nach Absatz 1 IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik. In den Fällen des § 9 Absatz 3 Satz 2 obliegen für die Erhebung und Begehung nach § 14 Absatz 3 Zensusgesetz 2011 diese Aufgaben den kommunalen Statistikstellen.

(3) Zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter sind alle Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet. Gemeinden und Gemeindeverbände und unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts benennen den Erhebungsstellen auf Ersuchen Bürger und

Bürgerinnen sowie eigene Bedienstete. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(4) Die Erhebungsbeauftragten unterstehen bei den in Absatz 1 genannten Erhebungen dem Weisungsrecht der örtlichen Erhebungsstelle. Die Erhebungsstellen betreuen die Erhebungsbeauftragten und beaufsichtigen ihre Tätigkeit. Bei den in Absatz 2 genannten Erhebungen hat IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik -, diese Rechte und Pflichten.

(5) Die örtlichen Erhebungsstellen sind verpflichtet, die Erhebungsbeauftragten für die in Absatz 1 genannten Erhebungen nach den Vorgaben von IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - zu schulen, die Schulung und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten nach § 17 Absatz 1 Zensusgesetz 2011 zu dokumentieren und die Dokumentation an IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - zu übermitteln.

(6) Die örtlichen Erhebungsstellen dürfen personenbezogene Daten der Erhebungsbeauftragten speichern und mit Daten zur organisatorischen Durchführung der Aufgaben nach § 9 verknüpfen.

#### **Teil 4**

#### **Datenübermittlungen**

##### **§ 11**

#### **Übermittlung von Daten zur Vorbereitung der Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen**

Zur Vorbereitung der Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen nach § 8 Zensusgesetz 2011 übermittelt IT.NRW an die Gemeinden Adressen mit Sonderbereichen. Die Gemeinden prüfen die Daten auf Vollständigkeit und übermitteln die Ergebnisse der Prüfung an IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik.

**§ 12****Übermittlung von Daten nach § 14 Absatz 2 Satz 3 Zensusgesetz 2011**

Die nach Landesrecht für die Bauleitplanung zuständigen Stellen übermitteln gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 Zensusgesetz 2011 zur Prüfung der Anschriften nach § 14 Absatz 1 Zensusgesetz 2011 die erforderlichen Daten aus ihren Unterlagen auf Anforderung an IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik -.

**§ 13****Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen**

Die nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes auskunftspflichtigen Stellen, soweit es sich dabei nicht um Bundesbehörden oder Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes handelt, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte des Nennkapitals oder Stimmrechts beteiligt ist, übermitteln IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - für das in einem unmittelbaren Dienst- oder Dienstordnungsverhältnis stehende Personal der in § 2 Absatz 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes mit Ausnahme der in § 12 Absatz 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes genannten Erhebungseinheiten zum Berichtszeitpunkt innerhalb von drei Monaten elektronisch die in § 5 Satz 1 Zensusgesetz 2011 genannten Daten. Bei Personal der Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 10 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes umfasst die Datenübermittlung zu den Merkmalen nach § 5 Satz 1 Nummer 1 c Zensusgesetz 2011 auch das Haushalts-Kapitel.

**Teil 5****Vollzug gegen Behörden, Kostenregelung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten****§ 14****Vollzug gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts**

Der Vollzug von Auskunftspflichten nach

dem Zensusgesetz 2011 gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen zulässig.

## **§ 15**

### **Kostenregelung**

(1) Das Land gewährt den Gemeinden und Kreisen für die mit diesem Gesetz verbundenen Belastungen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 28.797.052 €. Der Verteilschlüssel berücksichtigt die voraussichtlichen Fallzahlen, den Arbeitsaufwand sowie den Sachaufwand in den örtlichen Erhebungsstellen. Auf der Basis der Fallzahlen errechnet sich der relative Anteil der Kosten je Aufgabe, der Sachaufwand ist entsprechend § 3 Absatz 3 Nr. 4 Satz 1 KonnexAG berechnet. Die Ermittlungen zur Kostenschätzung und der Verteilschlüssel sowie die Erläuterungen zum Stichprobenverfahren sind als Anlage beigefügt (Anlagen 1 bis 6).

(2) Die Zahlung der Finanzzuweisung nach Absatz 1 erfolgt in 2 Teilbeträgen. Zum Stichtag 31. März 2011 erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 60 v.H. des in der Anlage 5 jeweils ausgewiesenen Betrages der Kosten der Erhebungsstellen insgesamt, die Restzahlung nach Feststellung der tatsächlichen Fallzahlen. Das für die Statistik zuständige Ressort wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Endrechnung anhand der tatsächlichen Fallzahlen zu erstellen und auf dieser Basis die Auszahlung zu veranlassen. Die Restzahlung erfolgt unverzüglich nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Abschlagszahlung. War die Abschlagszahlung höher als die endgültig festgestellte Finanzzuweisung, so sind die zuviel bezahlten Beträge an das Land zurückzuzahlen.

(3) Die Kosten der Datenübermittlungen an IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - nach den §§ 11 bis 13 werden nicht erstattet.

**§ 16****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

**Anlagen:**

- Anlage 1:** Kalkulationsschema Erhebungsstellen beim Zensus 2011 in Nordrhein-Westfalen – Tabellen 1 bis 3
- Anlage 2:** Erläuterungen zum Kalkulationsschema Erhebungsstellen beim Zensus 2011 in Nordrhein-Westfalen
- Anlage 3:** Kosten der Erhebungsstellen beim Zensus 2011 – Verteilschlüssel
- Anlage 4:** Verteilung der Kostenerstattung – Anteile je Erhebungsstelle an den einzelnen Erhebungsteilen gem. Verteilschlüssel
- Anlage 5:** Verteilung der Kostenerstattung – Kostenerstattung je Erhebungsstelle
- Anlage 6:** Haushaltebefragung beim Zensus 2011 – Erläuterungen zum Stichprobenverfahren (Statistisches Bundesamt vom 05. März 2010)



## **Begründung zum ZensG 2011 AG NRW**

### **A Allgemeiner Teil**

#### **I. Ausgangslage und Zielsetzung**

Mit dem Zensusgesetz 2011 vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) (Zensusgesetz 2011) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2011 angeordnet.

Das Zensusgesetz 2011 dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen vom 09.07.2008 (ABl. EU Nr. L 218 S. 14), die gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählungen für das Jahr 2011 vorschreibt.

Der Zensus ist außerdem national wie international ein wesentliches Fundament der Statistik. Er liefert Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation, auf denen alle politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie das statistische Gesamtsystem, z. B. die Fortschreibungsgrundlagen und Grundlagen für Stichprobenerhebungen, aufbauen.

Die letzten Volkszählungen fanden in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1987 und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1981 statt. Da die fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen und die darauf aufbauenden Statistiken mit wachsendem Abstand zu den letzten Volkszählungen immer ungenauer werden, ist es erforderlich, auf der Grundlage eines Zensus, verlässliche Bevölkerungszahlen und weitere Grunddaten für politische und wirtschaftliche Entscheidungen und Planungen in Deutschland zu ermitteln.

Als Alternative zu einer herkömmlichen Volkszählung durch flächendeckende Befragung der Bevölkerung haben die statistischen Ämter des Bundes und der Länder in Umsetzung einer Entschließung des Deutschen Bundestages zum Volkszählungsgesetz 1987 (BT-Drs. 10/3843) einen registergestützten Zensus entwickelt. Der Methodenwechsel hin zu einem weitgehend registergestützten Zensus wird insbesondere durch die seit dem letzten Zensus eingetretenen Fortschritte im Bereich der Informationstechnologie und deren Einsatz in der öffentlichen Verwaltung ermöglicht.

Der registergestützte Zensus besteht aus einer Kombination von fünf Elementen:

- Auswertung der Melderegister,
- Auswertung von Daten der Bundesagentur für Arbeit sowie von Dateien zum Personalbestand der öffentlichen Hand,
- postalische Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümer zur Gewinnung der Wohnungs- und Gebäudedaten,
- Stichproben zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung weiterer, z. B. erwerbs- und bildungsstatistischer Erhebungsmerkmale bei der Bevölkerung,
- Befragung der Verwalter oder Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen.

Das Zensusgesetz 2011 legt die Datenerhebungen zum Zensus auf der Grundlage der Zensusverordnung der Europäischen Union fest, bestimmt den Berichtszeitpunkt, regelt die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie die Ausführungsbestimmungen zur Auskunftspflicht, Zusammenführung, Löschung und Aufbewahrung der Daten.

Regelungen zu Organisations- und Verfahrensfragen, die für die Durchführung des Zensus notwendig sind, hat der Bund jedoch wegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung weitgehend den Ländern überlassen. Nach § 1 Absatz 1 Zensusgesetz 2011 wird der Zensus als Bundesstatistik durchgeführt. Dem Grundsatz des Artikels 83 Grundgesetz folgend führen die Länder die Bundesstatistiken als eigene Angelegenheit aus. Es obliegt daher nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG den Ländern, die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren zu regeln.

Das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 enthält die zur Durchführung des registergestützten Zensus im Jahre 2011 in Nordrhein-Westfalen notwendigen ergänzenden Bestimmungen und stellt so sicher, dass die im Rahmen des Zensus 2011 anfallenden Arbeiten arbeitsteilig vom Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) - Geschäftsbereich Statistik - und von örtlichen Erhebungsstellen, die bei Gemeinden, Kreisen und der Städteregion Aachen eingerichtet werden, erledigt werden können.

## **II. Wesentlicher Inhalt**

Nach § 10 Zensusgesetz 2011 können die Länder zur Durchführung der Erhebungen nach den §§ 6 bis 8, 14, 15 und 16 Zensusgesetz 2011 Erhebungsstellen einrichten, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen sind. Den Erhebungsstellen können nach § 10 Abs.1 Satz 2 Zensusgesetz Aufgaben übertragen werden, die von den statistischen Ämtern der Länder zu erfüllen sind.

Entsprechend dieser in § 10 Zensusgesetz 2011 vorgesehenen Möglichkeit, enthält das vorliegende Gesetz, Regelungen zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden, Kreise und die Städteregion Aachen. Zur örtlichen Durchführung des Zensus 2011 und zur Einrichtung von örtlichen Erhebungsstellen werden die kreisfreien Städte, die Kreise und die Städteregion Aachen verpflichtet.

Die örtlichen Erhebungsstellen haben die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem (Volkszählungs-)Urteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Schutze des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung zu erfüllen. Hierzu dienen Vorschriften zur Abschottung der örtlichen Erhebungsstellen in räumlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht von den übrigen Stellen des Verwaltungsvollzugs und Vorschriften zur Sicherung des für die amtliche Statistik konstituierenden Statistikgeheimnisses.

IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - nimmt eine zentrale Stellung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik ein. Deshalb ist es für die Durchführung des Zensus 2011 zuständig, soweit nicht Aufgaben den Gemeinden, Kreisen und der Städteregion Aachen zugewiesen sind. Es wird festgelegt, dass IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - zuständige Stelle für die verbindliche Feststellung und Bekanntgabe der amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden ist.

Neben weiteren ergänzenden organisations- und verfahrensrechtlichen Regelungen, sind außerdem Regelungen zur Übermittlung von Daten öffentlicher Stellen an IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - enthalten, die der Bundesgesetzgeber wegen des Verbots der bundesgesetzlichen Aufgabenübertragung auf Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG nicht im Zensusgesetz 2011 vorgenommen hat.

### III. Alternativen

Keine

### IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorbereitung und Durchführung des Zensusgesetzes 2011 wird nach vorläufigen Kostenschätzungen des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder bei Bund und Ländern Gesamtkosten in Höhe von rund 754 Mio. Euro verursachen. Davon entfallen auf den Bund 84 Mio. Euro und auf die Länder rund 670 Mio. Euro. Der Bund wird sich nach § 25 Zensusgesetz 2011 am 1. Juli 2011 mit einer Finanzausweisung in Höhe von 250 Mio. Euro an den Kosten der Länder beteiligen. Die Verteilung der Finanzausweisung erfolgt nach dem jeweiligen Aufwand der Länder. Sie ist im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern bis spätestens 31. März 2010 festzulegen.

Für Nordrhein-Westfalen fallen Gesamtkosten in Höhe von rund 123 Mio. Euro an.

Darin enthalten sind ca. 29 Mio. Euro, die durch die Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen und den Einsatz von Erhebungsbeauftragten zur Durchführung des Zensus 2011 auf der kommunalen Ebene entstehen. Nach dem in Artikel 78 Absatz 3 der Landesverfassung geregelten Konnexitätsprinzip erhalten die Kommunen finanzielle Zuwendungen des Landes als Belastungsausgleich.

### B Einzelbegründung:

#### Zu § 1 Zuständigkeit von IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik -:

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift des § 1 Absatz 1 weist die Zuständigkeit für die Durchführung des Zensus 2011 entsprechend der Regelung in § 1 Absatz 1 Zensusgesetz 2011 IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - zu, soweit nichts anderes bestimmt ist, insbesondere in den Vorschriften dieses Gesetzes nicht Aufgaben den in § 3 Absätzen 1 und 3 sowie § 9 Absatz 3 genannten kommunalen Körperschaften und den dort einzurichtenden örtlichen Erhebungsstellen zugewiesen sind.

Zu Absatz 2:

Die Erfüllung der den örtlichen Erhebungsstellen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben macht den Einsatz von speziellen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung notwendig, die von IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - über den Statistischen Verbund zur Verfügung gestellt werden. Die für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus erforderliche IT-Infrastruktur wird arbeitsteilig von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder entwickelt und bereitgestellt. Nach den Grundsätzen der zentralen Datenverarbeitung und Datenhaltung übernimmt im Statistischen Verbund jeweils ein statistisches Amt den IT-Betrieb eines Teilprojektes mit entsprechender Rechnerleistung (inkl. zentraler Datenhaltung) und bietet den anderen statistischen Ämtern einen Onlinezugriff auf das jeweilige Verfahren. Die arbeitsteilige IT-Produktion in Form der zentralen Datenverarbeitung und Datenhaltung (ZPD) ermöglicht eine effiziente und effektive Durchführung des Zensus. Durch eine Verteilung der Arbeiten auf verschiedene Standorte werden auch die Projektrisiken minimiert und die Datensicherheit optimiert. Die vorgesehene Arbeitsweise setzt voraus, dass auch die örtlichen Erhebungsstellen über die zur Verfügung gestellten Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung an diese IT-Infrastruktur angeschlossen werden.

Zu Absatz 3:

IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - erteilt den örtlichen Erhebungsstellen die fachlichen Vorgaben zur zweckmäßigen Durchführung des Zensus 2011 entsprechend seinem Weisungsrecht als unmittelbare Sonderaufsichtsbehörde nach § 6. Die Vorschrift des Absatzes 3 stellt darüber hinaus klar, dass IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - entsprechend seiner zentralen Stellung bei der fachlichen Vorbereitung, Koordination und Durchführung des Zensus 2011 die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung trifft.

### **Zu § 2 (Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen):**

Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen für Bund, Länder und Gemeinden ist nach § 1 Absatz 3 Zensusgesetz 2011 ein zentraler Zweck des Zensus. Der Zensus ist damit auch die Ausgangsbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Staatsangehörigkeit entsprechend dem Bevölkerungsstatistikgesetz. Die amtlichen Einwohnerzahlen dienen außerdem in vielen weiteren Bereichen, z. B. beim Länderfinanzausgleich, beim kommunalen Finanzausgleich sowie bei der Einteilung der Wahlkreise als maßgebliche Bemessungsgrundlagen.

§ 2 stellt klar, dass IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - die zuständige Stelle zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden zum Berichtszeitpunkt, dem Stichtag des Zensus am 9. Mai 2011 (§ 1 Absatz 1 Zensusgesetz 2011) ist.

IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - erhält durch § 2 die materielle Befugnis, die amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden verbindlich festzustellen und im Falle der Einwohnerzahlen der Gemeinden ein damit korrespondierendes Recht zur Feststellung durch Verwaltungsakt. Erst die verbindliche Feststellung der Einwohnerzahlen ermöglicht die Schaffung einer gesicherten Ausgangsdatenbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach § 5 des Bevölkerungsstatistikgesetzes. Die endgültige amtliche Einwohnerzahl des Landes steht mit Bestandskraft der Bescheide von IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - zur Feststellung der Einwohnerzahlen der Gemeinden fest.

### **Zu § 3 (Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen):**

Die mit dem Zensus 2011 zusammenhängenden umfangreichen Erhebungen machen den Rückgriff auf die verwaltungstechnische Hilfe der Gemeinden und Gemeindeverbände erforderlich. Auch bei früheren Volks- und Wohnungszählungen wirkten diese bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der anfallenden Erhebungen maßgeblich mit. Deren Kenntnisse vor Ort und die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern waren Voraussetzung für das Gelingen der Zählungen und die hohe Qualität der Ergebnisse. Aus diesen Gründen bedarf auch der registergestützte Zensus 2011 deren Mitwirkung. Bei einem registergestützten Zensus fällt allerdings deutlich weniger Aufwand an als bei einer traditionellen Volkszählung, die eine Befragung aller Bürgerinnen und Bürger vorsehen würde.

Die Vorschrift des § 3 legt in Umsetzung der Regelungsbefugnis in § 10 Absatz 1 Satz 1 Zensusgesetz 2011 fest, welche kommunalen Körperschaften Erhebungsstellen für welchen örtlichen Zuständigkeitsbereich einrichten, welcher Art die Aufgabenwahrnehmung ist und wie sich die Zusammenarbeit innerhalb der Kreis- oder Regionsgrenzen gestaltet.

Zu Absatz 1:

Im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften werden die Erhebungsstellen bei den kreisfreien Städten, den Kreisen und der Städteregion Aachen eingerichtet. Diese Verortung der Erhebungsstellen ist gleichzeitig die kostengünstigste Lösung.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift weist die den kreisfreien Städten, Kreisen und der Städteregion Aachen übertragene Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung gemäß § 3 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO NW) bzw. § 2 Absatz 2 der Kreisordnung (KrO NW) aus.

Zu Absatz 3:

Die Regelung des Absatzes 3 ermöglicht die optimale Nutzung der bei den Gemeinden bereits vorhandenen Verwaltungsstrukturen und vermindert so deren Belastung. Ist bereits eine kommunale Statistikstelle eingerichtet, so kann diese die Funktion der örtlichen Erhebungsstelle übernehmen; kreisangehörige Gemeinden mit kommunaler Statistikstelle können mit dem Kreis im Wege einer delegierenden Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Aufgabe nach § 3 Abs. 1 für den Kreis übernehmen. Gleiches gilt für die Städteregion Aachen. Unter denselben Voraussetzungen können Kreise, kreisfreie Städte und die Städteregion Aachen miteinander kooperieren, wenn örtliche Nähe gegeben ist und die Entfernung zur Erhebungsstelle nicht unverhältnismäßig vergrößert wird. Die nach GkG zuständige Behörde holt vor der Genehmigung der Vereinbarung die Einwilligung von IT.NRW ein, um das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen zu sichern.

Eine Delegation auf Zweckverbände, etwa kommunale Gebietsrechenzentren, ist nicht vorgesehen.

Zu Absatz 4:

Die Gemeinden, bei denen keine örtlichen Erhebungsstellen eingerichtet sind, sind verpflichtet, den Kreis bei dessen Tätigkeit zu unterstützen. So können die besonderen Ortskenntnisse der Gemeinden für die Durchführung des Zensus 2011 genutzt werden. Die Unterstützung wird insbesondere darin bestehen, den Erhebungsstellen nach § 10 Absatz 3 auf Ersuchen Bedienstete für die Übernahme der Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten zu benennen.

#### **Zu § 4 (Rechtsstellung der örtlichen Erhebungsstellen):**

Die Regelung des § 4 stellt sicher, dass die örtlichen Erhebungsstellen organisatorisch nicht einer anderen Verwaltungsstelle angegliedert und einem Amtsleiter unterstellt werden. Dies dient der organisatorischen Trennung der Erhebungsstellen von den Stellen, die Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen. Ob der Hauptverwaltungsbeamte die Aufsicht über die örtliche Erhebungsstelle selbst ausüben oder einem Beigeordneten, bzw. seinem ständigen allgemeinen Stellvertreter übertragen will, liegt ausschließlich in seiner Entscheidungsbefugnis.

#### **Zu § 5 (Leitung der örtlichen Erhebungsstellen):**

Für jede örtliche Erhebungsstelle sind ein Erhebungsstellenleiter sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Der Erhebungsstellenleiter hat zunächst die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle zu veranlassen. Hierzu gehören etwa die Personalgewinnung und die Ausstattung der Erhebungsstelle mit den erforderlichen Sachmitteln, insbesondere eines Personalcomputers sowie ein Anschluss an Verwaltungsnetze (voraussichtlich „Deutschland Online Infrastruktur“ – DOI). Außerdem hat der Erhebungsstellenleiter die

örtliche Durchführung der Erhebungen zu leiten und die Aufsicht über das Erhebungsstellenpersonal und die von der örtlichen Erhebungsstelle bestellten Erhebungsbeauftragten zu beaufsichtigen. Der Erhebungsstellenleiter hat auch darauf zu achten, dass alle durch Rechtsvorschrift oder Dienstanweisung vorgesehenen Schutzvorkehrungen zur Wahrung des Statistikgeheimnisses eingehalten werden.

### **Zu § 6 (Sonderaufsichtsbehörden):**

§ 6 regelt die Sonderaufsicht bei den übertragenen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Die Sonderaufsicht wird nach Absatz 1 unmittelbar von IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - und mittelbar vom Innenministerium wahrgenommen.

Zur gesetzmäßigen und gleichmäßigen Erfüllung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben können gemäß Absatz 2 das Innenministerium und IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik -, allgemeine Weisungen erteilen. Auch die Aufgaben der Sonderaufsichtsbehörden, insbesondere die beschränkte Ausübung des Weisungsrechts, können in einer solchen allgemeinen Weisung konkretisiert werden. Besondere Weisungen kommen insbesondere in Betracht, wenn das Verhalten einer örtlichen Erhebungsstelle zur Durchführung des Zensus 2011 nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann.

Das Aufsichts- und Weisungsrecht bezieht sich nach Absatz 4 auch auf Vorbereitungsmaßnahmen und wird in diesen Fällen direkt gegenüber den in § 4 genannten Personen ausgeübt, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine örtlichen Erhebungsstellen eingerichtet und noch keine Erhebungsstellenleitungen ernannt worden sind.

Gegen Verwaltungsakte, die im Rahmen der Durchführung des Zensus 2011 erlassen werden, sind förmliche Rechtsbehelfe, insbesondere Widersprüche der Betroffenen nach den Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), nicht zulässig. Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 AG VwGO NW ist gegen Verwaltungsakte, die in der Zeit vom 1. November 2007 bis zum 31. Oktober 2012 bekannt gegeben werden, grundsätzlich kein Widerspruch mehr statthaft. Gleiches gilt nach Satz 2 für Verpflichtungswidersprüche. Die Ausnahmetatbestände (§ 6 Absatz 2 und 3 AG VwGO) sind hier nicht einschlägig. Kein "Vorschreiben" im Sinne des § 6 Absatz 2 Nr. 1 AG VwGO ist die in § 15 Absatz 6 BStatG enthaltene Anordnung, dass Klage und Widerspruch keine aufschiebende Wirkung besitzen. Hier geht es ausschließlich um den Wegfall des Suspensiveffekts.

Erlassen die kommunalen Gebietskörperschaften, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet sind, anfechtbare Verwaltungsakte, ist der Weg zum Verwaltungsgericht gegeben. Von Relevanz können entsprechend der in diesem Gesetz getroffenen Aufgabenverteilung Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Bestellung von Erhebungsbeauftragten nach § 10 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes und der Durchsetzung von Auskunftspflichten nach § 8 Absatz 1 und 3 bis 7 Zensusgesetz 2011 mit Ausnahme der Auskunftspflicht zu den Stichproben nach § 17 Absatz 2 und 3 Zensusgesetz 2011 sein.

### **Zu § 7 (Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen):**

Die Vorschrift des § 7 folgt im Wesentlichen den in § 10 Absatz 2 Zensusgesetz 2011 enthaltenen Bestimmungen zur Abschottung der Erhebungsstellen.

Diese Regelungen setzen die Anforderungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) um. In dieser grundlegenden Entscheidung hat das BVerfG dargelegt, dass es zur Sicherung des Rechts auf in-

formationelle Selbstbestimmung besonderer Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Datenerhebung und Datenverarbeitung bedarf. Von besonderer Bedeutung sind hiernach wirksame Abschottungsregelungen nach außen, insbesondere ist die strikte Geheimhaltung der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben unverzichtbar. Außerdem sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug sicher zu stellen (informationelle Gewaltenteilung).

Zu Absatz 1:

Die örtliche Erhebungsstelle muss nach Absatz 1 mit eigenen Räumen ausgestattet sein, die gegen den Zutritt unbefugter Personen gesichert sind, als eine von anderen Verwaltungsstellen der Körperschaft, bei der die Erhebungsstelle eingerichtet ist, getrennte Dienststelle organisiert sein und mit eigenem Personal ausgestattet sein, das während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen darf.

Die räumliche, organisatorische und personelle Trennung gilt für die gesamte Dauer der Verarbeitung von Einzelangaben. In der Erhebungsstelle dürfen keine anderen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Eine hiervon abweichende Regelung würde den im Volkszählungsurteil des BVerfG festgelegten Grundsätzen der Trennung von Statistik und Verwaltung widersprechen.

Zu Absatz 2:

Die Beschränkung des Zutritts zu den Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstelle dient der Sicherung des Prinzips der räumlichen Trennung. Zugangsberechtigt sind nur die in Absatz 2 genannten Personen. Das Recht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und seiner Beauftragten auf Zutritt zu den Diensträumen öffentlicher Stellen im Rahmen seiner Kontrollbefugnis nach § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 2000 (GV NRW S. 542) bleibt davon unberührt. Bei Unglücksfällen können auch die dabei eingesetzten Rettungshelfer Zutritt erhalten. Technisches Personal (z. B. Reinigungskräfte, Handwerker und DV-Techniker) darf die Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstellen nur betreten, wenn Personal der Erhebungsstelle anwesend ist oder auf andere Weise sichergestellt ist, dass kein Einblick in ausgefüllte Erhebungsunterlagen genommen werden kann. Das Nähere zur Regelung der Zugangsberechtigung ist in der nach Absatz 4 zu erlassenden Dienstanweisung festzulegen.

Die Personen, denen die örtlichen Erhebungsstellen organisatorisch unterstellt sind, dürfen keinen Einblick in Unterlagen nehmen, die Einzelangaben enthalten, da ihnen auch andere Verwaltungsstellen unterstellt sind, die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges wahrnehmen.

Die örtliche Erhebungsstelle steht auch für die Klärung der Rückfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten zur Verfügung. Auskunftspflichtige können auch ihre Erhebungsunterlagen selbst in der Erhebungsstelle abgeben. Die Erhebungsbeauftragten suchen die Erhebungsstelle außerdem zur Abholung und Ablieferung der Erhebungsunterlagen auf. Dazu ist es erforderlich, dass für die Betreuung dieser Personen ein vom übrigen Teil der Erhebungsstelle abgetrennter Bereich geschaffen wird, in dem bzw. von dem aus kein Einblick in Unterlagen mit statistischen Einzelangaben genommen werden kann.

Zu Absatz 3:

Die in Absatz 3 enthaltenen Regelungen sehen besondere Vorkehrungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Hinblick auf die Verarbeitung von statistischen Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen vor. Die örtlichen Erhebungsstellen haben durch geeignete Datensicherungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass dem im Volkszählungsurteil des BVerfG vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65,1) genannten Trennungsgebot Rechnung getragen wird.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift des Absatzes 4 bestimmt, dass die Einzelheiten der Abschottung der Erhebungsstelle in einer schriftlichen Dienstanweisung vom Hauptverwaltungsbeamten zu regeln sind. Absatz 4 Satz 2 legt die Mindestanforderungen der Dienstanweisung fest. Die in Nr. 2 genannten Transportwege betreffen Transporte außerhalb des abgeschotteten Bereichs.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 legt Auswahlgrundsätze für die Bestimmung der in den örtlichen Erhebungsstellen zum Einsatz kommenden Personen fest und bestimmt, dass während der Tätigkeit in den Erhebungsstellen keine Tätigkeiten des allgemeinen Verwaltungsvollzugs zulässig sind.

Die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Bei dem bewährten Personal in den Verwaltungen, das zum Großteil auch im Rahmen seiner täglichen Verwaltungsarbeit mit personenbezogenen Daten umgeht, ist in aller Regel davon auszugehen, dass die geforderten Anforderungen vorliegen.

Grundsätzlich können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung für eine Tätigkeit in der örtlichen Erhebungsstelle abgeordnet werden. Aus dem Volkszählungsurteil des BVerfG kann nicht abgeleitet werden, Bedienstete aus bestimmten sensiblen Bereichen (z. B. Ordnungs-, Einwohnermelde-, Steuer-, Sozial- und Bauamt) nicht in den örtlichen Erhebungsstellen einzusetzen. Bei der Volkszählung 1987 hat der Gesetzgeber des Volkszählungsgesetzes (VZG) zwar den Ausschluss bestimmter Personengruppen von der Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten vorgesehen, um eine Beeinträchtigung der Auskunftsbereitschaft der Befragten zu verhindern, aber bewusst darauf verzichtet, eine entsprechende Regelung für die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen zu treffen. Das Zensusgesetz 2011 macht ebenfalls keine Vorgaben hinsichtlich der Berücksichtigung möglicher Interessenkollisionen bei dem in den Erhebungsstellen einzusetzenden Personal. Dies ist insofern sachgerecht, weil diese Personen mit den Befragten in der Regel nicht persönlich zusammentreffen und weil die Wahrung des Statistikgeheimnisses durch das in dieser Vorschrift absolute Verwendungs- und Verwertungsverbot für die aus der Tätigkeit in den Erhebungsstellen gewonnenen Erkenntnisse gewährleistet ist.

Um das Vertrauen der Bevölkerung in den Zensus 2011 zu erhöhen und um Missverständnisse von vornherein auszuschließen, empfiehlt es sich dennoch, in der örtlichen Erhebungsstelle keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus sensiblen Bereichen des Verwaltungsvollzugs (z. B. Ordnungs-, Einwohnermelde-, Steuer-, Sozial- und Baurechtsamt) einzusetzen, vorausgesetzt die personelle Ausstattung der kommunalen Körperschaft lässt dies zu.

Während der Tätigkeit in den örtlichen Erhebungsstellen dürfen von dem dort eingesetzten Personal keine anderen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Eine hiervon abweichende Regelung würde den im Volkszählungsurteil des BVerfG festgelegten Grundsätzen der Trennung von Statistik und Verwaltung widersprechen. Der Wechsel kommunaler Bediensteter von ihrem zugewiesenen Arbeitsplatz in der Erhebungsstelle in den normalen Verwaltungsvollzug ist allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Festlegung der Zeiten, die den Tätigkeiten in der örtlichen Erhebungsstelle vorbehalten sind, wird in das pflichtgemäße Ermessen der die Dienstanweisung nach Absatz 4 erlassenden Personen gestellt. Die Zeiträume sind mit Blick auf den für die Erhebungsstelle (noch) zu erwartenden Geschäftsanfall sowie unter besonderer Berücksichtigung der Sensibilität der Daten und der Verfahrensregelung im Übrigen wie auch des Gesichtspunktes der Praktikabilität zu bestimmen. Die Grenze der Ermessensermächtigung und des Zulässigen ist dann überschritten, wenn sich vom Arbeitsablauf her beide Tätigkeitsbereiche so berühren, dass eine Vermischung der Tätigkeiten und der dabei gewonnenen Erkenntnisse naheliegt.

Die Vorschrift enthält darüber hinaus ein personenbezogenes Zweckentfremdungs- und Offenbarungsverbot für alle Erkenntnisse, die die in den Erhebungsstellen tätigen Personen anlässlich ihrer Tätigkeit für den Zensus gewonnen haben. Das Offenbarungsverbot gilt absolut, es greift daher auch gegenüber Vorgesetzten, die nicht in der Erhebungsstelle tätig sind. Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen werden in der Regel schon öffentlich Bedienstete sein oder für als öffentliche Bedienstete für diese Aufgabe eingestellt worden sein, wodurch sie bereits entsprechenden Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Durch die zusätzliche Belehrung und schriftliche Verpflichtung nach Satz 4 soll jedoch den in den Erhebungsstellen tätigen Personen die Sensibilität der Daten und die Bedeutung der zu beachtenden Gebote und Verbote verdeutlicht werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 Zensusgesetz 2011 auch nach Beendigung der Tätigkeit in den Erhebungsstellen. Den örtlichen Erhebungsstellen werden Muster für die Belehrung und Verpflichtung zur Verfügung zu stellen.

### **Zu § 8 (Sicherung der Erhebungsunterlagen):**

Zu Absatz 1:

Die Einrichtung einer eigenen Postanschrift dient der organisatorischen Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von den anderen Verwaltungsstellen sowie der Sicherung der statistischen Geheimhaltung. In Betracht kommt insbesondere die Einrichtung von besonderen Postfächern für die Erhebungsstellen bei den Poststellen der Gemeinde- oder Kreisverwaltung. Dadurch wird gewährleistet, dass für die örtliche Erhebungsstelle eingehende Post dieser unmittelbar zugeleitet werden kann. Die Einrichtung einer eigenen Postanschrift soll eine problemlose Zuordnung möglich machen, wenn bei der Adressierung beispielsweise Zusätze wie „Erhebungsstelle“ oder „Zensus“ verwendet werden. Die Gefahr von Fehlleitungen innerhalb der Gemeinde- oder Kreisverwaltung wird so vermindert und verhindert, dass durch den Postlauf andere Verwaltungsstellen als die örtlichen Erhebungsstellen Kenntnis von Einzelangaben nehmen können. Die an die Erhebungsstelle gerichteten Eingänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift dient der Sicherung des Statistikgeheimnisses durch Vorgaben für die Erhebungsbeauftragten, die eine Kenntnisnahme von Einzelangaben durch Unbefugte verhindern sollen. Insbesondere haben die Erhebungsbeauftragten die ausgefüllten Fragebögen unverzüglich nach Abschluss der Erhebung der örtlichen Erhebungsstelle auszuhändigen. Die Erhebung ist abgeschlossen, wenn die Erhebungsbeauftragten die ihnen zugeteilten Befragungsbezirke abgearbeitet haben. Die Befragungstätigkeit der Erhebungsbeauftragten ist bei der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nach § 7 Absatz 6 Satz 1 Zensusgesetz 2011 innerhalb von zwölf Wochen nach dem Berichtszeitpunkt abzuschließen. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 verpflichtet die örtlichen Erhebungsstellen Sicherungsmaßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter auf geheimhaltungsbedürftige Unterlagen zu ergreifen. Hierzu gehören geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Erhebungsunterlagen vor unberechtigter Einsichtnahme (z. B. Lagerung der Erhebungsunterlagen ausschließlich in den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle und Sicherung dieser Räumlichkeiten durch Anbringen von Sicherheits-schlössern, Ausgabe von Schlüsseln gegen Nachweis an Zugangsberechtigte, Verschließen des Raumes oder der Behältnisse, in denen ausgefüllte Erhebungsunterlagen aufbewahrt werden, auch bei kurzfristiger Abwesenheit des in der Erhebungsstelle eingesetzten Personals).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält ein Vervielfältigungsverbot. Ausnahmen hiervon bestehen insoweit, als die Vervielfältigung von Erhebungsunterlagen, in denen statistische Einzelangaben enthalten sind, zur Durchführung der genannten Verfahren erforderlich ist.

Zu Absatz 5:

Die örtlichen Erhebungsstellen stellen die Erhebungsunterlagen nach den Vorgaben von IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - bereit. Neben den Fragebögen gibt es weitere Erhebungsunterlagen wie z. B. Erhebungslisten und Namenslisten, die ebenfalls zur Abholung durch IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - bereitgehalten werden müssen.

Zu Absatz 6:

Die Regelung des Absatzes 6 soll verhindern, dass die örtlichen Erhebungsstellen Auswertungen der erhobenen Daten selbst vornehmen oder durch beauftragte Dritte vornehmen lassen. Dies gilt auch soweit und solange kommunale Statistikstellen nach § 3 Absatz 3 die Funktion der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen. Davon unberührt bleibt jedoch die spätere Möglichkeit der statistischen Auswertungen für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke der nach § 22 Absatz 2 Zensusgesetz 2011 übermittelten Daten durch kommunale Statistikstellen.

### **Zu § 9 (Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen):**

Die Vorschrift des § 9 legt die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen fest.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 ist festgelegt, welche Aufgaben die örtlichen Erhebungsstellen bei der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 6 Zensusgesetz 2011 haben. Die Gebäude- und Wohnungszählung wird von IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik -, als schriftliche Befragung durchgeführt. Die örtlichen Erhebungsstellen haben hier Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Auskunftspflicht, der Klärung von Zweifelsfällen oder der ersatzweisen Befragung bei Antwortausfällen, wenn im schriftlichen Verfahren keine Klärung herbeigeführt werden kann.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 weist den örtlichen Erhebungsstellen die Zuständigkeit für die Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (§ 7 Zensusgesetz 2011) und die Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen (§ 8 Zensusgesetz 2011) zu und benennt in nicht abschließender Aufzählung die damit verbundenen Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen.

Zu Nummer 1:

Die örtlichen Erhebungsstellen stehen für Auskünfte gegenüber Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten zur Verfügung. Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten sollen auf verschiedene Art, z. B. mündlich, telefonisch oder schriftlich, gestellt werden können. Die örtlichen Erhebungsstellen haben bei der Betreuung der Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten in jedem Fall die Erfordernisse des Abschottungsgebotes gemäß § 7 Absatz 2 zu beachten.

Zu den Nummern 2 und 3:

Zu den Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen gehören organisatorische Tätigkeiten im Vorfeld der eigentlichen Befragungen, wie die Zuordnung und Verteilung der einzelnen Adressen auf die zur Verfügung stehenden Erhebungsbeauftragten, die Koordination der Großanschriftenbegehung, die Erstellung der Organisationspapiere und die Bereitstellung der Erhebungsunterlagen für die Erhebungsbeauftragten.

Zu Nummer 4:

Die zu befragenden Personen sind über die Erhebungen zu unterrichten und zur Auskunft aufzufordern, soweit Auskunftspflicht besteht. Die Auskunftspflichten zu den Erhebungen nach den §§ 7 und 8 Zensusgesetz 2011 richten sich nach den §§ 18 Absatz 3 und Absatz 5 Zensusgesetz 2011. Die Unterrichtung und die Aufforderung zur Auskunft kann von den bei den Erhebungen eingesetzten Erhebungsbeauftragten wahrgenommen werden.

Zu den Nummern 5 und 6:

Erforderlichenfalls haben die örtlichen Erhebungsstellen die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbescheide förmlich zur Erteilung der Auskunft aufzufordern. Im Heranziehungsbescheid sind die Auskunftspflichtigen darauf hinzuweisen, dass die Anfechtungsklage gegen den Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 15 Absatz 6 des Bundesstatistikgesetzes). Bei Verweigerung oder Nichterteilung der Auskünfte haben die örtlichen Erhebungsstellen die Aufgabe, die Auskunftspflichten durch Androhung und Anwendung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs durchzusetzen. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Regeln des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19. Februar 2003 (GV S. 156). Zur Straffung des Mahnverfahrens wird die Androhung des Zwangsmittels zweckmäßigerweise schon mit der Aufforderung zur Auskunftserteilung verbunden. In Betracht kommt in erster Linie die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern. Entsprechende Muster für Heranziehungsbescheide und Bescheide zur Festsetzung von Zwangsgeldern werden den örtlichen Erhebungsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.

Das Abschottungsgebot verlangt nicht, dass alle im Zusammenhang mit dem Zensus 2011 zu erledigenden Verwaltungstätigkeiten ausschließlich von den örtlichen Erhebungsstellen durchgeführt werden. Die Trennung der Erhebungsstellen von den anderen Verwaltungsstellen dient der Sicherung des Statistikgeheimnisses. Dieser sensible Bereich wird durch die Beteiligung der für die Vollstreckung von Verwaltungszwangsmaßnahmen, z. B. durch Beitreibung von festgesetzten Zwangsgeldern zuständigen Stellen der Gemeinden, Kreise und der Städteregion Aachen in diesem Verfahrensstadium nicht berührt. Die örtlichen Erhebungsstellen dürfen deshalb den zur Durchführung der Verwaltungsvollstreckung zuständigen Stellen Angaben über Auskunftspflichtige mitteilen, soweit dies für das betreffende Verfahren erforderlich ist.

Gleiches gilt für die Beteiligung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen die §§ 15 und 23 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke handelt, gemäß § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S.248) zuständigen Stelle IT.NRW. Die örtlichen Erhebungsstellen dürfen deshalb dieser Stelle mitteilen, welche Angaben ein Auskunftspflichtiger verweigert hat und Erhebungsunterlagen vorlegen, soweit sie für das betreffende Bußgeldverfahren erforderlich sind.

Zu den Nummern 7 bis 10:

Um belastbare Zensusergebnisse zu erhalten, sind möglichst vollständige und vollzählige Erhebungen notwendig. Deshalb obliegt es den örtlichen Erhebungsstellen, die nach den Regelungen der Nummern 7 bis 10 vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere unvollständige Angaben zu ergänzen oder zu berichtigen, das Einsammeln und den Eingang der Erhebungsunterlagen sicherzustellen, die Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollzähligkeit zu überprüfen und die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen.

Zu Nummer 11:

Die örtlichen Erhebungsstellen sind für die organisatorische Betreuung der von ihnen nach § 10 bestellten Erhebungsbeauftragten zuständig. Dazu gehört insbesondere die Abrechnung der den Erhebungsbeauftragten zustehenden Aufwandsentschädigungen. Soweit die Erhe-

bungsbeauftragten ehrenamtlich eingesetzt werden, richtet sich die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung gemäß § 11 Absatz 4 Zensusgesetz 2011 nach § 3 Nummer 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

Zu Absatz 3:

Im Rahmen des § 14 Zensusgesetz 2011 ermittelt IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - ergänzend Anschriften mit Wohngebäuden und von bewohnten Unterkünften. Nach Abschluss der Prüfung nach § 14 Absatz 1 und 2 Zensusgesetz 2011 führt IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - eine schriftliche Erhebung bei den nach § 18 Absatz 2 Zensusgesetz 2011 auskunftspflichtigen Personen und ggf. Begehungen nach § 14 Absatz 3 Satz 2 Zensusgesetz 2011 durch. Satz 2 legt fest, dass alle Gemeinden mit kommunalen Statistikstellen vorübergehend als örtliche Erhebungsstellen die ergänzende Ermittlung von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und von bewohnten Unterkünften nach § 14 Absatz 1 bis 3 Zensusgesetz 2011 und die Aufgabe der Begehung wahrnehmen dürfen. Diese Regelung ist keine formale Zuständigkeitsübertragung, vielmehr werden diese Gemeinden dann im Auftrag von IT.NRW tätig. Ausdrücklich ist in § 9 Abs. 3 geregelt, dass sich diese Aufgabe, die von der Aufgaben-Zuordnung des § 9 abweicht, nur auf Gemeinden mit abgeschotteter Statistikstelle bezieht, nicht auf Gemeindeverbände (Kreise, Zweckverbände - s. § 5 Abs.2, 1. Hs. GkG NRW -). Wegen dieser eindeutigen Regelung ist ausgeschlossen, dass abgeschottete Statistikstellen in Datenverarbeitungszentralen der Gemeinden in Form von Zweckverbänden als örtliche Erhebungsstellen im Rahmen des § 14 Zensusgesetz 2011 tätig werden können.

Die Ergebnisse sind IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik -, zu übermitteln. Eine Begehung ist die Inaugenscheinnahme der Liegenschaft vom öffentlichen Straßenraum oder vom öffentlich zugänglichen Grundstücksteil aus (§ 14 Absatz 3 Satz 2 Zensusgesetz 2011). Die Inaugenscheinnahme erfolgt als Beobachtung von außen ohne technische Mittel, wie sie jedermann möglich ist.

Zu Absatz 4:

Bei der Erhebung nach §§ 15 Absatz 3 und 4 Zensusgesetz 2011 wirken die örtlichen Erhebungsstellen mit. Sofern die Erhebungen im schriftlichen Verfahren durch IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - nicht erfolgreich waren, führen die örtlichen Erhebungsstellen bei nur mit Nebenwohnungen gemeldeten Personen oder Personen mit mehr als einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung, die in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern gemeldet sind, die Erhebungen zur Feststellung des Wohnungsstatus durch. Die Ergebnisse der Erhebung übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik -.

Zu Absatz 5:

Die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten nach § 16 Zensusgesetz 2011 führen die örtlichen Erhebungsstellen nach den fachlichen Vorgaben von IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - durch und übermitteln die Ergebnisse der Erhebung an IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik -.

### **Zu § 10 (Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten):**

Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten ist beim Zensus 2011 aus erhebungstechnischen Gründen unverzichtbar. Erhebungsbeauftragte sind Personen, die bei der Durchführung des Zensus Aufgaben außerhalb der örtlichen Erhebungsstellen wahrnehmen. Sie werden insbesondere für die Befragungen in den Haushalten benötigt, da die persönliche Befragung die bewährte Form für Haushaltsbefragungen ist. Die Antworten der Befragten werden von den Erhebungsbeauftragten in die Erhebungsunterlagen eingetragen. Neben der organisatorischen Notwendigkeit des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten hat deren Einsatz auch ent-

lastende Wirkung für die Befragten. Die Erhebungsbeauftragten sind geschult und können deshalb schnell, korrekt und exakt die erteilten Antworten in die Erhebungsunterlagen übernehmen und soweit erforderlich, den Befragten beim Umgang mit den Erhebungsunterlagen Hilfestellung geben.

Erhebungsbeauftragte werden entsprechend der in diesem Gesetz vorgenommenen Verteilung der Zuständigkeiten bei den verschiedenen Erhebungen im Rahmen des Zensus 2011 sowohl von den örtlichen Erhebungsstellen als auch direkt von IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik -, eingesetzt.

Zu Absatz 1:

Die Auswahl, Bestellung, Belehrung und Verpflichtung der Erhebungsbeauftragten und deren Beaufsichtigung gehört zu den typischen und wesentlichen Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen bei der Durchführung von Bundesstatistiken. Absatz 1 legt fest, dass die örtlichen Erhebungsstellen für die von ihnen durchzuführenden Erhebungen nach §§ 6 bis 8 und 14 bis 16 Zensusgesetz 2011 die benötigten Erhebungsbeauftragten auswählen, bestellen und beaufsichtigen. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die rechtmäßige und ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen hängt nicht zuletzt von dem Vertrauen ab, das sie in die Person der Erhebungsbeauftragten setzen. Deshalb müssen die Erhebungsbeauftragten sorgsam ausgewählt werden.

Die persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme der Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten sowie die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten richten sich im Einzelnen nach den Bestimmungen des § 11 Zensusgesetz 2011 und des § 14 Bundesstatistikgesetz.

Die Erhebungsbeauftragten sind in jedem Fall auf das Statistikgeheimnis zu verpflichten und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Dies dient nicht nur der Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger, die im Rahmen der Erhebungen nach dem Zensusgesetz 2011 von den Erhebungsbeauftragten befragt werden, sondern auch – als mittelbare Folge – der Steigerung der Qualität der jeweiligen Erhebungen. Denn nur dann, wenn die Bürgerinnen und Bürger, die direkten Kontakt zu Erhebungsbeauftragten haben, sicher sein können, dass mit ihren Daten nach Recht und Gesetz verfahren wird, werden sie die Fragen ohne Argwohn wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Zu Absatz 2:

Für die von IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - direkt durchzuführenden Erhebungen nach den §§ 14 Absatz 3 und 17 Zensusgesetz 2011 obliegen IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - auch die in Absatz 1 genannten Aufgaben der Auswahl, Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten sowie deren Belehrung und Verpflichtung auf das Statistikgeheimnis. Soweit die Erhebungen von abgeschotteten kommunalen Statistikstellen wahrgenommen werden, fallen diesen die in Absatz 1 genannten Aufgaben zu.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird im Hinblick auf die große Anzahl der bei der Durchführung der Erhebungen nach dem Zensusgesetz 2011 erforderlichen Erhebungsbeauftragten die generelle Pflicht aller Bürgerinnen und Bürger (Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger, d. h. Personen, die die Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zur Übernahme der Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten verankert. Nur so kann gewährleistet werden, dass die landesweit benötigten Erhebungsbeauftragten - nach derzeitigen Schätzungen bis zu 22 000 - gewonnen werden können. Die Vorschrift ergänzt § 11 Absatz 2 Zensusgesetz 2011, wonach Bedienstete von Bund und Ländern zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter verpflichtet werden können. Nach § 11 Absatz 2 Satz 3 Zensusgesetz

2011 sind die Länder ermächtigt, weitere Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu verpflichten.

Eine Befreiung von der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte kann nur erfolgen, wenn die vorgetragenen Gründe so schwerwiegend sind, dass eine Erfüllung dieser Pflicht unzumutbar erscheint. Es muss deshalb glaubhaft gemacht werden, dass die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte wegen Krankheit, Gebrechen oder einem ähnlichen wichtigen Grund nicht oder nicht ordnungsgemäß möglich ist oder den betroffenen Personen dadurch berufliche oder wirtschaftlich nicht zumutbare Nachteile entstehen. Als andere wichtige Gründe können gelten, wenn der Bürger ein geistliches Amt verwaltet, häufig und lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist oder durch die Ausübung der Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Gemeinden, Gemeindeverbände und unter Aufsicht des Landes stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, Bedienstete für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter zu benennen. Die Benennungspflicht gegenüber den örtlichen Erhebungsstellen oder IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik -, ist Amtshilfe gemäß §§ 4 bis 8 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Die endgültige Auswahl der Erhebungsbeauftragten obliegt in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2 den örtlichen Erhebungsstellen und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik -. Als Erhebungsbeauftragte können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von IT.NRW eingesetzt werden.

Da ein erheblicher Teil der Auskunftspflichtigen tagsüber nicht anzutreffen ist, wird die Tätigkeit des Erhebungsbeauftragten in der Regel außerhalb der üblichen Dienstzeit stattfinden. Soweit innerhalb der Dienstzeit den Erhebungsbeauftragten Gelegenheit gegeben wird, ihrer Tätigkeit nachzukommen, führt der Ausfall der Arbeitsleistung zu keinen Erstattungsansprüchen gegenüber dem Land oder den kommunalen Gebietskörperschaften, bei denen die örtlichen Erhebungsstellen eingerichtet sind. Es handelt sich um Leistungen, die von allen Behörden und öffentlichen Stellen unentgeltlich zu erbringen sind.

Zu Absatz 4:

Die Erhebungsbeauftragten müssen in ihre Aufgaben eingewiesen werden und entsprechend angeleitet werden. Sie müssen beachten, was für eine ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen nach dem Zensusgesetz 2011 erforderlich ist. Insofern unterliegen sie dem Weisungsrecht der örtlichen Erhebungsstellen. Soweit die Erhebungsbeauftragten direkt von IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - eingesetzt werden, steht dieser Stelle das Weisungsrecht zu.

Zu Absatz 5:

Die Erhebungsbeauftragten werden für ihre Aufgaben, Befugnisse und Pflichten im Einzelnen geschult. Absatz 5 stellt klar, dass die örtlichen Erhebungsstellen die Schulung der von ihnen bestellten Erhebungsbeauftragten gemäß Absatz 1 nach den Vorgaben und mit Unterstützung von IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - übernehmen. Dies ist mittelbar bereits der Vorschrift des § 17 Absatz 1 Zensusgesetz 2011 zu entnehmen, nach der die Erhebungsstellen zur Sicherung der Qualität der Durchführung des Zensus die Aufgabe haben, die Schulung und die Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik -, vorzulegen und werden dort geprüft.

Zu Absatz 6:

Die Speicherung von personenbezogenen Daten der Erhebungsbeauftragten bei den örtlichen Erhebungsstellen und ihre Verknüpfung mit Daten zur organisatorischen Durchführung der Aufgaben nach § 9 ist aus administrativen Gründen, etwa zur Zuteilung von Aufgaben-

pensen, zur Kontrolle der Tätigkeiten und zur Berechnung der Aufwandsentschädigungen erforderlich.

### **Zu § 11 (Übermittlung von Daten zur Vorbereitung der Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen):**

IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - ermittelt zur Vorbereitung der Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen nach § 8 Zensusgesetz 2011 den Kreis der zu Befragenden. So hat IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2011 (Zensusvorbereitungsgesetzes 2011 – ZensVorbG 2011) die Aufgabe, die Vollzähligkeit der in den Zensus einzubeziehenden Sondergebäude und die Qualität der in Bezug auf die Sondergebäude im Anschriften- und Gebäuderegister zu speichernden Daten sicherzustellen. § 11 erlaubt es IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik -, die erforderliche Hilfe der Gemeinden in Anspruch zu nehmen, indem es den Gemeinden Anschriften mit Sonderbereichen zur Prüfung der Vollzähligkeit übermittelt. Die Gemeinden übermitteln die Ergebnisse der Prüfung an IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik -. Zur Erledigung dieser Aufgaben ist die Einrichtung einer abgeschotteten Erhebungsstelle bei der Gemeinde nicht erforderlich.

### **Zu § 12 (Übermittlung von Daten der für die Bauleitplanung zuständigen Stellen):**

Nach § 14 Absatz 2 Satz 3 Zweiter Halbsatz Zensusgesetz 2011 können die nach Landesrecht zuständigen Stellen Daten der Bauleitplanung zur ergänzenden Ermittlung von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und bewohnten Unterkünften nach § 14 Absatz 1 Zensusgesetz 2011 nur übermitteln, wenn dies durch Landesgesetz vorgesehen ist. Um auch die Nutzung der Daten der Bauleitplanung für die Klärung der Anschriften zu ermöglichen, wird deren Übermittlung auf Anforderung des Statistischen Landesamtes durch § 11 angeordnet. Die Verpflichtung der nach Landesrecht für das Meldewesen, für die Grundsteuer und für die Führung der Liegenschaftskataster zuständigen Stellen zur Datenübermittlung ergibt sich bereits unmittelbar aus § 14 Absatz 2 und 3 erster Halbsatz Zensusgesetz 2011.

### **Zu § 13 (Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen):**

Die in § 13 vorgesehene Datenübermittlungspflicht ergänzt die Regelung des § 5 Satz 1 Zensusgesetz 2011, die lediglich die Übermittlung von Daten der nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) auskunftspflichtigen Stellen vorsieht, soweit es sich dabei um Bundesbehörden oder Erhebungseinheiten handelt, an denen der Bund im in § 2 Absatz 1 Nummer 10 FPStatG festgelegten Umfang beteiligt ist. Die Verpflichtung der nach dem FPStatG auskunftspflichtigen Stellen auf Landes- und Kommunalebene an IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - ist dem Landesrecht vorbehalten. Um die Personalstandsdaten des gesamten öffentlichen Bereichs für Zwecke des Zensus 2011 nutzen zu können, ordnet die Vorschrift des § 13 dem zu Folge die Übermittlung von Daten auch der übrigen nach § 2 Absatz 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen für Erhebungseinheiten des Landes und der Gemeinden an. Ohne die Festlegung dieser Datenübermittlungspflicht könnte IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - seine eigene Datenlieferungsverpflichtung an das Statistische Bundesamt nach § 5 Satz 2 Zensusgesetz 2011 nicht erfüllen.

Mit den Daten der Personal führenden Stellen zu Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Dienstordnungsangestellten stehen ergänzend zu den Daten der Bun-

desagentur für Arbeit Verwaltungsdaten zur Verfügung, die für den Nachweis von Zensusergebnissen zur Erwerbstätigkeit genutzt werden. Die Nutzung des Berichtskreises und des Berichtswegs, über den nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz ohnehin jährlich Daten an IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - übermittelt werden, garantiert eine effiziente Datenübermittlung.

Die Datenübermittlung umfasst bei Personal der Erhebungseinheiten des Landes nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 10 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes auch die haushaltsrechtliche Zuordnung nach Kapitel, um so die Zuordnung des Personals zu den staatlichen Aufgabenbereichen zu erleichtern. Die Erweiterung belastet die auskunftspflichtigen Stellen nicht, da die entsprechenden Gliederungsziffern auf Grund der Haushaltssystematik bekannt sind und auch regelmäßig im Rahmen der Auskunftspflicht für die Personalstandsstatistik nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz übermittelt werden.

#### **Zu § 14 (Vollzug gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts):**

Die Vollstreckung von Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2011 gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts wird durch § 14 in Ausnahme zum Grundsatz des § 76 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes zugelassen. Die zwangsweise Durchsetzung von statistischen Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2011 wird so auch gegenüber diesen Auskunftspflichtigen ermöglicht.

#### **Zu § 15 (Kostenregelung):**

Zu Absatz 1:

Nach dem in Artikel 78 Absatz 3 der Landesverfassung festgeschriebenen Konnexitätsprinzip hat das Land durch Gesetz oder Rechtsverordnung Bestimmungen über einen Belastungsausgleich zu treffen, wenn es den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Gesetz oder Verordnung die Erledigung bestimmter öffentlicher Aufgaben überträgt. Grundlage für die Bemessung des erforderlichen Arbeits- und Finanzaufwandes zur Durchführung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen sind Erfahrungen des Landes aus dem Mikrozensus und anderen Erhebungen. Der Sachaufwand für einen allgemeinen Büroarbeitsplatz wurde mit einem pauschalen Zuschlag in Höhe von 10 Prozent, der sonstige aufgabenspezifische Sachaufwand wie besondere Sicherungsmaßnahmen, Abschottung etc. mit einem Zuschlag in Höhe von 5 Prozent auf den Personalaufwand veranschlagt. Verwaltungsgemeinkosten fallen im Verhältnis der Mitarbeiterzahl in den Erhebungsstellen zur Gesamtzahl der Mitarbeiter der betroffenen Körperschaft nicht ins Gewicht.

Zu Absatz 2:

Die Finanzzuweisung erfolgt in 2 Raten. 60 v.H. des in Anlage 5 für die jeweiligen Gemeinden/Gemeindeverbände ausgewiesenen Betrages werden zum 31. März 2011 zugewiesen. Die Gemeinden/Gemeindeverbände treten bereits ab Ende des Jahres 2010 mit dem Aufbau der örtlichen Erhebungsstellen in Vorleistung. Der Höhepunkt der personellen und sächlichen Belastung liegt im Sommer 2011. Ein Abschlag in Höhe von 60 v.H. ist daher gerechtfertigt. Die Regelung sieht ferner eine Endrechnung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Fallzahlen vor. Die kalkulierten Aufwände pro Fall bleiben hiervon unberührt. Im Zuge der Endrechnung kann es zu einer geringfügigen Änderung der Höhe des in Absatz 1 genannten Belastungsausgleichs und zu einer Veränderung des Verteilschlüssels zwischen den Erhebungsstellen kommen. Alternative wäre eine Endrechnung auf Basis des Anschriften- und Gebäuderegisters, die aber das Risiko von Unzuverlässigkeiten durch z. B. Karteileichen in sich birgt. Die in Absatz 2 getroffene Regelung führt zwar zu einem späteren Endrechnungstermin, spiegelt aber das Ergebnis der Mehrbelastung gerechter wider.

Bei beiden Möglichkeiten ist zumindest eine Rechtsverordnung erforderlich, um den auf die Gemeinden/Gemeindeverbände entfallenden Anteil der Finanzausgleichs-Gesetzes- oder Rechtsverordnungsrang vor. Ein Erlass ist daher nicht ausreichend. Die Auszahlung des Endbetrages ist daher an die Rechtswirksamkeit der Rechtsverordnung geknüpft.

Zu Absatz 3:

Die in den §§ 11 bis 13 genannten Stellen übermitteln die Daten ohne Erstattung von Kosten.

### **Zu § 16 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Mit dieser Vorschrift wird das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. Dezember 2015 geregelt. Der Befristungszeitraum wurde bewusst großzügig gewählt, damit für gegebenenfalls erforderliche Nacharbeiten oder Nacherhebungen noch eine Rechtsgrundlage vorhanden ist.

### **Anlagen:**

Die Ermittlungen zur Kostenschätzung, der Verteilschlüssel sowie die Erläuterungen zum Stichprobenverfahren sind diesem Gesetz als Anlagen 1 bis 6 beigelegt.



### Kalkulationsschema Erhebungsstellen zum Zensus 2011 in Nordrhein-Westfalen (Tabelle 1)

Ausgaben der Erhebungsstellen beim Zensus 2011 (Schätzung für die Erhebungsstellen in der Variante 53 Erhebungsstellen in NRW)		kreisfreie Städte		Kreise		Summe
		Ausgaben je EHST	Ausgaben alle EHST	Ausgaben je EHST	Ausgaben alle EHST	
		EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>1</b>	<b>Vorbereitung</b>					
1.1	Personalausgaben	15.271	335.961	25.306	784.488	1.120.449
1.2	Sachausgaben	0	0	0	0	0
	<b>Vorbereitung insgesamt</b>	<b>15.271</b>	<b>335.961</b>	<b>25.306</b>	<b>784.488</b>	<b>1.120.449</b>
<b>2</b>	<b>Postale Gebäude- und Wohnungszählung</b>					
2.1	Personalausgaben	67.747	1.490.429	79.030	2.449.923	3.940.352
2.2	Sachausgaben	48.359	1.063.900	39.771	1.232.897	2.296.797
	<b>Postale Gebäude- und Wohnungszählung insgesamt</b>	<b>116.106</b>	<b>2.554.329</b>	<b>118.801</b>	<b>3.682.820</b>	<b>6.237.149</b>
<b>3</b>	<b>Haushaltsstichprobe</b>					
3.1	Personalausgaben	29.369	646.120	93.414	2.895.846	3.541.967
3.2	Sachausgaben	89.289	1.964.347	284.000	8.804.004	10.768.351
	<b>Haushaltsstichprobe insgesamt</b>	<b>118.658</b>	<b>2.610.468</b>	<b>377.415</b>	<b>11.699.850</b>	<b>14.310.317</b>
<b>4</b>	<b>Erhebungen in Sonderbereichen</b>					
4.1	Personalausgaben	27.330	601.259	30.713	952.095	1.553.354
4.2	Sachausgaben	68.025	1.496.544	69.673	2.159.849	3.656.393
	<b>Erhebungen in Sonderbereichen insgesamt</b>	<b>95.355</b>	<b>2.097.803</b>	<b>100.385</b>	<b>3.111.945</b>	<b>5.209.748</b>
<b>5</b>	<b>Primärstatistische Rückfragen</b>					
5.1	Personalausgaben	1.301	28.617	5.223	161.904	190.521
5.2	Sachausgaben	1.208	26.567	4.849	150.305	176.872
	<b>Primärstatistische Rückfragen insgesamt</b>	<b>2.508</b>	<b>55.185</b>	<b>10.071</b>	<b>312.208</b>	<b>367.393</b>
<b>6</b>	<b>Sachaufwand entsprechend §3 Abs. 3 Nr. 4 KonnexAG</b>	<b>21.153</b>	<b>465.358</b>	<b>35.053</b>	<b>1.086.638</b>	<b>1.551.996</b>
<b>GESAMTERGEBNISSE</b>						
<b>Zensus 2011 - Ausgaben der Erhebungsstellen</b>						
	Personalausgaben	141.018	3.102.387	233.686	7.244.256	10.346.643
	Sachausgaben (aufgabengebunden)	206.880	4.551.358	398.292	12.347.055	16.898.413
	Sachaufwand entsprechend §3 Abs. 3 Nr. 4 KonnexAG	21.153	465.358	35.053	1.086.638	1.551.996
	Sachausgaben insgesamt	228.033	5.016.716	433.345	13.433.693	18.450.409
	<b>Zensus 2011 - Ausgaben der Erhebungsstellen insgesamt</b>	<b>369.050</b>	<b>8.119.103</b>	<b>667.031</b>	<b>20.677.949</b>	<b>28.797.052</b>

## Kalkulationsschema Erhebungsstellen zum Zensus 2011 in Nordrhein-Westfalen (Tabelle 2)

Ausgabenschätzung Zensus 2011						
Erhebungsstellen (nur kreisfreie Städte)	Personalkostensätze in EUR je Arbeitsstunde		Arbeitsstunden je Monat (1 PM =)	Stand	Anzahl der Erhebungsstellen	
	ermittelte Kostenätze einer Mischkalkulation					
Nordrhein-Westfalen	33,50		131,75	14.06.2010	22	
<b>Königssteiner Schlüssel: 100,00</b>						
Arbeitsgang	Fahrtzeit	Aufwand je Person		Arbeitsstunden	Ausgaben je EMBT EUR	Ausgaben alle EMBT EUR
		Arbeitsgang je Min	Aufwand je Arbeitsmonat			
1 Vorbereitung						
1.1 Personalausgaben	57	480	3,46	456	15.271	335.961
Personalausgaben insgesamt			3,46	456	15.271	335.961
1.2 Sachausgaben						
Sachausgaben insgesamt					0	0
<b>Vorbereitung insgesamt</b>					<b>15.271</b>	<b>335.961</b>
2 Postale Gebäude- und Wohnungszählung						
2.1 Personalausgaben						
2.1.1 Feststellung der Auskunftspflicht	8.285	10	10,48	1.381	46.259	1.017.704
2.1.2 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	10	120	0,15	19	651	14.325
2.1.3 Klärung von Problemfällen	3.110	12	4,72	622	20.836	458.401
Personalausgaben insgesamt			15,35	2.022	67.747	1.490.429
2.2 Sachausgaben						
2.2.1 Porto	3.110 Porto für die Anündigung der Erhebungsbeauftragten je 0,5€				1.710	37.630
2.2.2 Interviewerschädigungen	3.110 Erhebungseinheiten zu je 15 EUR (Ersatzmaßnahmen bei Gebäuden und Eigenums-Wohnungen)				46.649	1.026.270
Sachausgaben insgesamt					48.359	1.063.900
<b>Postale Gebäude- und Wohnungszählung insgesamt</b>					<b>116.106</b>	<b>2.554.329</b>
3 Haushaltsstichprobe						
3.1 Personalausgaben						
3.1.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	128	120	1,91	252	8.441	185.711
3.1.2 Vorbereitung der Erhebung	630	10	0,80	105	3.517	77.380
3.1.3 Mahnverfahren	4.882	2	1,24	163	5.452	119.939
3.1.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	6.300	2	1,59	210	7.035	154.759
3.1.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen	1.386	5	0,88	115	3.869	85.118
3.1.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	630	3	0,24	31	1.055	23.214
Personalausgaben insgesamt			6,65	877	29.369	646.120
3.2 Sachausgaben						
3.2.1 Portokosten I	8.300 Porto für die Anündigung der Erhebungsbeauftragten je 0,5€				3.465	76.225
3.2.2 Portokosten II	4.882 Porto für Nachversand Erhebungsunterlagen und Mahnungen (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen)				7.079	155.741
3.2.3 Interviewerschädigungen I	9.449 75 % der Personen zu 7,50 EUR, für erfolgreich durchgeführte Interviews				70.870	1.559.143
3.2.4 Interviewerschädigungen II	3.150 25 % der Personen zu 2,50 EUR, für erfolglos gebliebene Kontaktversuche durch Erhebungsbeauftragte				7.874	173.238
Sachausgaben insgesamt					89.269	1.964.347
<b>Haushaltsstichprobe insgesamt</b>					<b>118.638</b>	<b>2.610.468</b>
4 Erhebungen in Sonderbereichen						
4.1 Personalausgaben						
4.1.1 Erhebung sensibler Sonderbereiche	52	120	0,79	104	3.499	76.983
4.1.2 Erhebung nicht sensibler Sonderbereiche						0
4.1.2.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	91	120	1,39	183	6.117	134.574
4.1.2.2 Vorbereitung der Erhebung	456	20	1,15	152	5.097	112.145
4.1.2.3 Mahnverfahren	3.538	2	0,90	118	3.951	86.912
4.1.2.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	9.130	1	1,15	152	5.097	112.145
4.1.2.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen	1.004	5	0,64	84	2.804	61.680
4.1.2.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	456	3	0,17	23	765	16.822
Personalausgaben insgesamt			6,19	816	27.330	601.259
4.2 Sachausgaben						
4.2.1 Portokosten I	9.182 Porto für die Anündigung der Erhebungsbeauftragten je 0,5€				5.050	111.103
4.2.2 Portokosten II	3.538 Porto für Nachversand Erhebungsunterlagen und Mahnungen (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen)				5.130	112.856
4.2.3 Interviewerschädigungen I - sensible Sonderbereiche	52 Sonderanschriften zu je 15 EUR				783	17.235
4.2.4 Interviewerschädigungen II - Bewohner in nicht sensiblen Sonderbereichen	6.847 75 % der Personen zu 7,50 EUR, für erfolgreich durchgeführte Interviews				51.355	1.129.815
4.2.5 Interviewerschädigungen III - Bewohner in nicht sensiblen Sonderbereichen	2.282 25 % der Personen zu 2,50 EUR, für erfolglos gebliebene Kontaktversuche durch Erhebungsbeauftragte				5.706	125.535
Sachausgaben insgesamt					68.025	1.496.544
<b>Erhebungen in Sonderbereichen insgesamt</b>					<b>95.358</b>	<b>2.097.863</b>
5 Primärstatistische Rückfragen						
5.1 Personalausgaben						
5.1.1 Rückfragen aufgrund der Mehrfachprüfung						
5.1.1.1 Rückfragen, wenn mind. 1 Registertrag in Gem. unter 10.000 Einw	0	30	0,00	0	0	0
5.1.1.2 Rückfragen, wenn Person nur mit Nebenwohnsitz gemeldet ist	78	30	0,29	39	1.301	28.617
5.1.2 Rückfragen in Gemeinden < 10.000 Einwohnern (unplausible Anschriften)	0	30	0,00	0	0	0
Personalausgaben insgesamt			0,29	39	1.301	28.617
5.2 Sachausgaben						
5.2.1 Portokosten	78 Porto für die Anündigung der Erhebungsbeauftragten je 0,5€				43	940
5.2.2 Interviewerschädigungen	78 Anschriften zu Begehren je 15 EUR				1.165	25.628
Sachausgaben insgesamt					1.208	26.567
<b>Primärstatistische Rückfragen insgesamt</b>					<b>2.508</b>	<b>55.185</b>
6 Sachaufwendungen für Büroarbeitsplätze	28 Summe der Arbeitsmonate aus den Positionen 2 - 5					
6.1 Sachaufwendungen für Büroarbeitsplätze inkl. informatorischer Unterstützung	entsprechend §3 Abs 3 Nr.4 Satz 1 erster Halbsatz KonnexAG (10% der Gesamtpersonalkosten)				14.102	310.239
6.2 Sachaufwendungen für die Abschottung der Erhebungsstelle	entsprechend §3 Abs 3 Nr.4 Satz 1 zweiter Halbsatz KonnexAG (5% der Gesamtpersonalkosten)				7.051	155.119
<b>Einrichtung und Betrieb der Erhebungsstellen insgesamt</b>					<b>21.153</b>	<b>465.358</b>
<b>GESAMTERGEBNISSE</b>						
<b>Zensus 2011 - Ausgaben der Erhebungsstellen</b>						
Personalausgaben					141.018	3.102.387
Sachausgaben (aufgabengebunden)					206.880	4.551.358
Sachaufwendungen entsprechend §3 Abs 3 Nr.4 KonnexAG					21.153	465.358
<b>Sachausgaben insgesamt</b>					<b>228.033</b>	<b>5.018.116</b>
<b>Zensus 2011 - Ausgaben der Erhebungsstellen insgesamt</b>					<b>369.050</b>	<b>8.119.103</b>

Kalkulationsschema Erhebungsstellen zum Zensus 2011 in Nordrhein-Westfalen (Tabelle 3)

Ausgabenschätzung Zensus 2011						
Erhebungsstellen (nur Kreise)	Personalkostensätze in EUR je Arbeitsstunde			Arbeitsstunden je Monat (1 PM =)	Stand	Anzahl der Erhebungsstellen
	gerundete Kostensätze einer Mischkalkulation					
Nordrhein-Westfalen	33,50			131,75	14.06.2010	31
Königsteiner Schlüssel: 100,00						
Arbeitsgang	Fahrt	Aufwand für		Personen Arbeitsstunden	Ausgaben je EHEIT EUR	Ausgaben alle EHEIT EUR
		Min	Arbeitsmenge			
1 Vorbereitung						
1.1 Personalausgaben	94	480	5,73	755	25.306	784.488
Personalausgaben insgesamt					25.306	784.488
1.2 Sachausgaben						
Sachausgaben insgesamt					0	0
Vorbereitung insgesamt					25.306	784.488
2 Postale Gebäude- und Wohnungszählung						
2.1 Personalausgaben						
2.1.1 Feststellung der Auskunftspflicht	10.990	10	13,90	1.832	61.358	1.902.106
2.1.2 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	8	120	0,12	16	536	16.601
2.1.3 Klärung von Problemfällen	2.558	12	3,88	512	17.136	531.216
Personalausgaben insgesamt					79.030	2.449.923
2.2 Sachausgaben						
Porto	2.558 Porto für die Ankündigung der Erhebungsbeauftragten je 0,5€				1.407	43.607
Interviewerentschädigungen	2.558 Erhebungsstellen zu je 15 EUR (Ersatzvornahmen bei Gebäuden und Eigentums-Wohnungen)				38.364	1.189.290
Sachausgaben insgesamt					39.771	1.232.897
Postale Gebäude- und Wohnungszählung insgesamt					118.801	3.682.820
3 Haushaltsstichprobe						
3.1 Personalausgaben						
3.1.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	401	120	6,08	801	26.850	832.339
3.1.2 Vorbereitung der Erhebung	2.004	10	2,53	334	11.187	346.806
3.1.3 Mahnverfahren	15.529	2	3,93	518	17.340	537.552
3.1.4 Eingangs- und Vollständigkeitskontrolle	20.037	2	5,07	668	22.275	693.616
3.1.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen	4.408	5	2,79	367	12.306	381.489
3.1.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	2.004	3	0,76	100	3.356	104.042
Personalausgaben insgesamt					93.414	2.895.842
3.2 Sachausgaben						
Portokosten I	20.037 Porto für die Ankündigung der Erhebungsbeauftragten je 0,5€				11.020	341.632
Portokosten II	15.529 Porto für Nachversand Erhebungsunterlagen und Mahnungen (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen)				22.517	698.016
Interviewerentschädigungen I	30.056 75 % der Personen zu 7,50 EUR, für erfolgreich durchgeführte Interviews				225.417	6.987.921
Interviewerentschädigungen II	10.019 25 % der Personen zu 2,50 EUR, für erfolglos gebliebene Kontaktversuche durch Erhebungsbeauftragte				25.046	776.436
Sachausgaben insgesamt					284.000	8.804.004
Haushaltsstichprobe insgesamt					377.415	11.699.850
4 Erhebungen in Sonderbereichen						
4.1 Personalausgaben						
4.1.1 Erhebung sensibler Sonderbereiche	98	120	1,48	195	6.549	203.010
4.1.2 Erhebung nicht sensibler Sonderbereiche						0
4.1.2.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	93	120	1,41	185	6.203	192.279
4.1.2.2 Vorbereitung der Erhebung	463	20	1,17	154	5.169	160.232
4.1.2.3 Mahnverfahren	3.587	2	0,91	120	4.006	124.180
4.1.2.4 Eingangs- und Vollständigkeitskontrolle	9.258	1	1,17	154	5.169	160.232
4.1.2.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen	1.018	5	0,64	65	2.843	88.128
4.1.2.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	463	3	0,18	23	775	24.035
Personalausgaben insgesamt					30.713	952.095
4.2 Sachausgaben						
Portokosten I	9.355 Porto für die Ankündigung der Erhebungsbeauftragten je 0,5€				5.145	159.507
Portokosten II	3.587 Porto für Nachversand Erhebungsunterlagen und Mahnungen (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen)				5.202	161.249
Interviewerentschädigungen I - sensible Sonderbereiche	98 Sondernachrichten zu je 15 EUR				1.466	45.450
Interviewerentschädigungen II - Bewohner in nicht sensiblen Sonderbereichen	6.943 75 % der Personen zu 7,50 EUR, für erfolgreich durchgeführte Interviews				52.074	1.614.279
Interviewerentschädigungen III - Bewohner in nicht sensiblen Sonderbereichen	2.314 25 % der Personen zu 2,50 EUR, für erfolglos gebliebene Kontaktversuche durch Erhebungsbeauftragte				5.786	179.364
Sachausgaben insgesamt					69.673	2.159.649
Erhebungen in Sonderbereichen insgesamt					100.385	3.111.845
5 Primärstatistische Rückfragen						
5.1 Personalausgaben						
5.1.1 Rückfragen aufgrund der Mehrfachprüfung						
5.1.1.1 Rückfragen, wenn mind. 1 Registertrag in Gem. unter 10.000 Einw	18	30	0,07	9	303	9.380
5.1.1.2 Rückfragen, wenn Person nur mit Nebenwohnsitz gemeldet ist	84	30	0,32	42	1.408	43.649
5.1.2 Rückfragen in Gemeinden < 10.000 Einwohnern (unplausible Anschriften)	210	30	0,80	105	3.512	108.875
Personalausgaben insgesamt					5.223	161.904
5.2 Sachausgaben						
Portokosten	312 Porto für die Ankündigung der Erhebungsbeauftragten je 0,5€				171	5.316
Interviewerentschädigungen	312 Anschriften zu Begehen je 15 EUR				4.677	144.988
Sachausgaben insgesamt					4.849	150.305
Primärstatistische Rückfragen insgesamt					10.071	312.288
6 Sachaufwendungen für Büroarbeitsplätze	47 Summe der Arbeitsmonate aus den Positionen 2 - 5					
6.1 Sachausgaben für Büroarbeitsplätze inkl. informationstechnischer Unterstützung	entsprechend §3 Abs.3 Nr.4 Satz 1 erster Halbsatz KonnexAG (10% der Gesamtpersonalkosten)				23.369	724.426
6.2 Sachausgaben für die Abschaltung der Erhebungsstelle	entsprechend §3 Abs.3 Nr.4 Satz 1 zweiter Halbsatz KonnexAG (5% der Gesamtpersonalkosten)				11.684	362.213
Einrichtung und Betrieb der Erhebungsstellen insgesamt					35.053	1.086.639
<b>GESAMTERGEBNISSE</b>						
<b>Zensus 2011 - Ausgaben der Erhebungsstellen</b>						
Personalausgaben					233.686	7.244.256
Sachausgaben (aufgabengebunden)					398.292	12.347.055
Sachaufwand entsprechend §3 Abs.3 Nr.4 KonnexAG					35.053	1.086.638
Sachausgaben insgesamt					423.345	13.433.693
<b>Zensus 2011 - Ausgaben der Erhebungsstellen insgesamt</b>					<b>657.031</b>	<b>20.677.949</b>

,

,



Anmerkungen: Das Dokument erläutert **das Kalkulationsschema für die Kosten der Erhebungsstellen** zum Zensus 2011 in NRW (Stand: 14.06.2010). Ursprüngliche Basis sind die abgestimmten Zahlen der Länderkalkulation gem. verkürztem Verfahren vom Januar 2009. Anpassungen erfolgten aufgrund des Entwurfs des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 in Nordrhein-Westfalen sowie der Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden im Innenministerium NRW (insb. am 2. Oktober und am 6. November 2009) sowie auf der Basis der Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände am 11. Juni 2010 um 9.00 Uhr und des Konsensgesprächs mit zwischen der Landesregierung – vertreten durch das Innenministerium – und den Kommunalen Spitzenverbänden am 11. Juni 2010 um 11.05 Uhr.

## **Erläuterungen zum Kalkulationsschema Erhebungsstellen beim Zensus 2011 in NRW**

## Aufbau

Die Kalkulation der Ausgaben kommunaler Erhebungsstellen vollzieht sich in mehreren Schritten.

Basis bildet das Erhebungsstellenkonzept für Nordrhein-Westfalen. Hier wurde zu Grunde gelegt, dass Erhebungsstellen bei kreisfreien Städten (22) und Kreisen (31, einschließlich Städteregion Aachen) eingerichtet werden, sodass insgesamt 53 Erhebungsstellen für die Durchführung des Zensus 2011 verantwortlich sind.

Zunächst wurde für die einzelnen Teilbereiche des Zensus, in denen eine Beteiligung kommunaler Erhebungsstellen geplant ist, das Mengengerüst der zu bearbeitenden Fälle für NRW insgesamt ermittelt. Da die beiden Erhebungsstellentypen kreisfreie Stadt und Kreis unterschiedlich hohe Fallzahlen zu bearbeiten haben, wurden diese beiden Typen von Erhebungsstellen separat berechnet. Verzichtet wurde darauf, 53 Einzelkalkulationen durchzuführen. Die hier vorgenommene Aufteilung stellt somit einen Kompromiss zwischen pauschalierter Berechnung für gesamt NRW und Einzelfallberechnung für jede einzelne Erhebungsstelle dar.

In einem nächsten Schritt wurde diese Gesamtfallzahl der jeweiligen Erhebungsstellentypen durch die Anzahl der Erhebungsstellen je Typ dividiert, sodass man zu Fallzahlen einer durchschnittlichen Erhebungsstelle gelangt ist. Diese Fallzahlen einer durchschnittlichen Erhebungsstelle wurden dann für die Kalkulation einer durchschnittlichen Erhebungsstelle verwendet; multipliziert man diese Kosten dann wiederum mit der Gesamtzahl der Erhebungsstellen eines Typs, gelangt man zu den Gesamtkosten für die beiden Typen von Erhebungsstellen.

Es wurden drei Arten von Ausgaben unterschieden: Personalausgaben, aufgabengebundene Sachausgaben und Sachaufwendungen für Büroarbeitsplätze; die beiden ersten wurden jeweils in den einzelnen Teilbereichen des Zensus differenziert wie bspw. Aufgaben im Rahmen der Haushaltsstichprobe (persönlich und sächlich), Aufgaben im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung (persönlich und sächlich) usw. Die Ausgaben für die Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstelle wurden in einer gesonderten Position ausgewiesen, da sie entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 4 KonnexAG als Pauschale der Personalaufwendungen anzurechnen sind und somit eher den Charakter fixer Ausgaben haben.

Hinweis zu den Personalausgaben:

Der hier verwendete Stundensatz wurde folgendermaßen ermittelt: In einer ersten Version des Kalkulationsschemas im Jahr 2007 wurde noch eine Verteilung von Arbeitsschritten anteilig auf verschiedene Laufbahngruppen vorgesehen. Diese Aufteilung hat das ganze Schema aber erstens extrem kompliziert für Berechnungen gemacht und hat zweitens eine entsprechende Aufteilung der Arbeiten auf Laufbahngruppen erfordert, die so exakt im Vorfeld nicht möglich ist und zudem teilweise zu sehr niedrigen Beträgen für einzelne Aufgaben je Laufbahngruppe geführt. Um das Schema zu vereinfachen, wurde daher ein gemittelter Stundensatz gewählt, der zunächst im Rahmen der AG Zensus NRW mit Kommunalstatistikern abgestimmt wurde. Der schließlich im Kalkulationsschema verwendete Personalkostensatz wurde am 11.06.2010 bei dem Konsensgespräch nach § 7 Absatz 4 KonnexAG zwischen Innenministerium NRW und Kommunalen Spitzenverbänden NRW vereinbart. Konkret ergab sich dies wie folgt:

Für verantwortliche Aufgaben bei der Organisation und Anleitung der Mitarbeiter und Erhebungsbeauftragten sowie Überwachung der Erhebung wurde eine E11-Kraft angesetzt; E11 (alte Länder) bedeutet lt. KGSt: 66.500 EUR/Jahr.<sup>1</sup> Für einfachere Tätigkeiten wurden je zur Hälfte E6- bzw. E8-Kräfte angesetzt, diese verursachen lt. KGSt Personalkosten i.H.v. 42.300 EUR/Jahr bzw. 45.400 EUR/Jahr. Die Kostensätze wurden gewichtet, um einen gemeinsamen Stundensatz für eine höher eingruppierte Erhebungsstellenleitung und weitere niedriger eingruppierte Mitarbeiter/innen zu ermitteln. Die zu Grunde gelegten Anteile sind 40 % für Personal der Entgeltgruppe E11 und jeweils 30 % für die Entgeltgruppen E8 und E6.

Für den/die durchschnittliche/n Mitarbeiter/in kann man also von rd. 52.910 EUR/Jahr ausgehen, was bei insgesamt 1.581 Stunden pro Jahr (bei 39 Stundenwoche, entspricht 131,75 Stunden pro Monat) 33,50 EUR je Stunde ergibt, also den Wert, der im Schema für die Berechnung der Erhebungsstellen angesetzt wurde.

Die einzelnen Positionen und Aufwände je Fall werden im Folgenden erläutert.

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu und zum Folgenden: KGSt – Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Materialien Nr. 2/2009 (Kosten eines Arbeitsplatzes – Stand 2009/2010), S. 23

Die in der Kalkulation zugrunde gelegten Fallzahlen für die Erhebungsteile gründen

1. auf amtlichen Ergebnissen (z.B. Bevölkerungsfortschreibung sowie Gebäude- und Wohnungsfortschreibung),
2. auf Festlegungen des Gesetzgebers und deren fachlicher Umsetzung (Stichprobenumfang) bzw.
3. Ergebnissen des Zensus-tests vom 5. Dezember 2001 (Anzahl der Mehrfachfälle und Fälle zur Klärung von Unstimmigkeiten).

Das fallbezogene Aufkommen in einzelnen Arbeitsschritten (z.B. Mahnfälle, telefonischer und schriftlicher Kontakt zu Auskunftspflichtigen) basieren auf Erfahrungswerten aus dem Zensus-test, Mikrozensus sowie weiterer Haushaltsbefragungen.

## **Die Positionen im Einzelnen**

### **1 Vorbereitung**

#### **1.1 Personalausgaben**

Hier ist die Einarbeitung der Erhebungsstellenmitarbeiter vor der eigentlichen Aufnahme der Tätigkeit subsumiert. Aufgaben, die wahrgenommen werden, sind z.B. die Teilnahme an Informationsveranstaltungen der Statistischen Landesämter, Einarbeitung in die Thematik Zensus 2011 („Einlesen“), Einarbeitung in die Zensus-EDV (Erhebungsunterstützungsprogramme des Verbunds), allgemeine Organisation der Erhebungsstelle. Je Arbeitsmonat, der sich in der Summe der Kalkulationspositionen 2 bis 5 ergibt, wurden hier zwei Tage (zu je 8 Stunden) zu Grunde gelegt. Damit ist auch berücksichtigt, dass der absolute Vorbereitungsaufwand mit der Zahl der Mitarbeiter/innen der Erhebungsstelle steigt. Die Summe der Arbeitsmonate ist in dem Kalkulationsschema bei der Position „6 - Sachaufwendungen für Büroarbeitsplätze“ zu finden.

Zu beachten ist hierbei: Der Aufwand für die Gewinnung, Bestellung, Schulung etc. der Erhebungsbeauftragten ist abhängig von den Fallzahlen der jeweiligen Erhebung. Daher erfolgt die Aufwandsberechnung im Kalkulationsschema in den einzelnen Teilerhebungen und nicht im Bereich „1 Vorbereitung“.

#### **1.2 Sachausgaben**

Hier sind keine expliziten Sachausgaben anzusetzen, die nicht bereits in der Pauschale für Sachaufwendungen für Büroarbeitsplätze enthalten wären.

### **2 Postalische Gebäude- und Wohnungszählung**

Die Aufgaben der Erhebungsstellen bei der Gebäude- und Wohnungszählung sind von den Arbeitsschritten nicht so umfangreich wie die der Haushaltsstichprobe. Aus diesem Grunde wurden die einzelnen Arbeitsschritte hier nicht so stark untergliedert, wie es bei der Kalkulationsposition zur Haushaltsstichprobe der Fall ist.

## 2.1 Personalausgaben

### 2.1.1 *Feststellung der Auskunftspflicht*

Die Erhebungsstellen sind im Rahmen der GWZ zwar nicht direkt an der Erhebung beteiligt. Sie übernehmen jedoch Aufgaben im Rahmen der Feststellung der Auskunftspflicht und der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen. Dies sind bspw. Wohngebäude, zu denen IT.NRW keine Angaben zu Eigentümern vorliegen, die Eigentümer/innen unter der bekannten Anschrift nicht bekannt sind oder sonstige Zweifelsfälle (z.B. Eigentumswohnungen: Eigentümer vs. Verwalter). Auf der Erfahrungen aus dem Zensustest beruht die Annahme, dass von allen Auskunftspflichtigen rd. 10 % durch die Erhebungsstelle zu kontaktieren bzw. zu recherchieren sind.

Aufwand: 10 Min. je Fall

### 2.1.2 *Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten*

Organisation von Arbeiten im Zusammenhang mit Erhebungsbeauftragten für Begehungen im Rahmen der GWZ (Ersatzvornahmen): Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, Verwaltung, Schulung von Erhebungsbeauftragten, die Zuordnung zu Bezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten (Hotline) sowie deren Abrechnung. Ein/e Erhebungsbeauftragte/r kann etwa 320 Feststellungen vor Ort (Ersatzvornahmen) durchführen, da die Begehungen nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern im Laufe mehrerer Wochen anfallen.

Aufwand: 2 Stunden je Erhebungsbeauftragter/n

### 2.1.3 *Klärung von Problemfällen*

Es wurde aus Erfahrungen des Zensustests und der GWZ 1995 in den neuen Ländern eine Ausfallquote von rd. 3% der Gebäude und 3% der Eigentumswohnungen ermittelt, die zu begehren wären. Da die Begehungen der GWZ von den Erhebungsstellen nicht so aufwändig vorbereitet und bearbeitet werden müssen, wie dies im Rahmen der Stichprobe der Fall ist, wurden die Arbeitsschritte, die bei der Stichprobe anfallen, hier in einem Arbeitsschritt zusammengefasst. Dies betrifft z.B. Organisation der Begehungen und Ersatzvornahmen, Erfassung der Angaben im System, Verpackung und Bereitstellung der Unterlagen zur Abholung durch IT.NRW.

Aufwand: 12 Min. je Klärungsfall

## **2.2 Sachausgaben**

### Porto:

Da die Begehungen von Gebäuden im Rahmen der GWZ durch Erhebungsbeauftragte vorher postalisch angekündigt werden (z.B. bei Eigentümer/innen bzw. Mieter/innen), fallen entsprechende Ausgaben für Porto an (0,55 EUR).

### Interviewerentschädigungen:

Hier wurden je Begehungsfall 15 € kalkuliert; ein Begehungsfall kann ein Gebäude mit einer unbestimmten Anzahl an Wohnungen sein, oder aber auch eine einzige Wohnung im Fall von Ersatzvornahmen bei Eigentumswohnungen oder einem Einfamilienhaus.

## **3 Haushaltsstichprobe**

### **3.1 Personalausgaben**

#### *3.1.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten*

Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, Verwaltung, Schulung von Erhebungsbeauftragten, die Zuordnung zu Bezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten (Hotline) sowie deren Abrechnung. Aus Erfahrungen mit anderen Erhebungen ist ein Richtwert von einer/m Erhebungsbeauftragten für etwa 100 zu befragende Personen angemessen.

Aufwand: 2 Stunden je Erhebungsbeauftragter/n

#### *3.1.2 Vorbereitung der Erhebung*

Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung muss die Erhebungsstelle für die einzelnen Interviewerbezirke Begehungslisten und Organisationspapiere zusammenstellen, es ist ggf. eine Vorbegehung von Großgebäuden nötig und die Unterlagen für jede/n Erhebungsbeauftragte/n müssen zusammengestellt werden.

Aufwand: 10 Min. je Bezirk

#### *3.1.3 Mahnverfahren*

Im Rahmen des Mahnwesens sind zum einen säumige Erhebungsbeauftragte zu mahnen; die Hauptlast wird sich jedoch auf die säumigen Auskunftspflichtigen verteilen.

len (Versand von Fragebogen an Nicht-Angetroffene und Verweigerer, Erinnerung, 1. & 2. Mahnung, Zwangsgeldverfahren). In den ersten Mahnstufen wird aufgrund von standardisierten Schreiben kein bzw. kaum Personalaufwand anfallen und Bearbeitungszeit wird eigentlich erst für juristische Einzelfallbearbeitungen benötigt; die angesetzten Werte in der Kalkulation stellen somit Durchschnittswerte dar, die insgesamt jedoch zu realistischen Personalaufwänden führen.

Die Fallzahlen ergeben sich als Summe aus:

Nachversand (20 % aller Auskunftspflichtigen)

+ Erinnerung (50 % vom Nachversand)

+ 1. Mahnung (50 % von Erinnerung)

+ 2. Mahnung (50 % von 1. Mahnung)

+ Zwangsgeld (50 % von 2. Mahnung)

Aufwand: 2 Min. je Mahnschreiben

### 3.1.4 *Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle*

Die Erhebungsstellen haben eine Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Organisationspapiere, Fragebogen, Interviewerbezirke zu gewährleisten. Hier sind zwar eigentlich unterschiedliche Bezugsgrößen für diese Sachverhalte anzusetzen; die Kontrollen wurden jedoch auf Haushalte bezogen.

Aufwand: 2 Min. je Haushalt

### 3.1.5 *Kontakt mit Auskunftspflichtigen*

Die Erhebungsstellen sind im Rahmen der Haushaltsstichprobe neben den Erhebungsbeauftragten die erste Anlaufstelle für die Auskunftspflichtigen. Hier sind telefonische Kontakte ähnlich einer „Hotline“ ebenso denkbar wie individueller Schriftverkehr im Falle von Beschwerden o.ä. Nach den Erfahrungen aus anderen Erhebungen ist damit zu rechnen, dass von allen Auskunftspflichtigen rd. 10 % der Personen telefonisch und 1 % schriftlich Kontakt zur Erhebungsstelle aufnehmen. Die Abschätzung der zu erwartenden Kontakte beruht auf Erfahrungen von IT.NRW aus dem Mikrozensus und anderen Haushaltebefragungen. Zuletzt wurde auch durch die Erhebung nach § 14 Absatz 3 Satz 1 ZensG 2011 bestätigt, dass dieser Ansatz auskömmlich ist. Nach dem Erstversand verzeichnete IT.NRW ca. 2 % und nach der Erinnerung ca. 5 % telefonische Kontakte sowie insgesamt ca. 1 % schriftliche Anfragen.

Aufwand: 5 Min. je Kontakt

### 3.1.6 *Nachbereitung der Erhebungsunterlagen*

Hierunter fallen die Verbuchung der Organisationspapiere im EDV-System (Erhebungslisten) sowie die Verpackung und Bereitstellung zur Abholung durch IT.NRW. Als Bezugsgröße wurden die Interviewerbezirke angesetzt.

Aufwand: 3 Min. je Bezirk

## 3.2 **Sachausgaben**

### Porto I:

Da die Erhebungen im Rahmen der Haushaltsstichprobe durch Erhebungsbeauftragte vorher postalisch bei den Haushalten angekündigt werden, fallen entsprechende Ausgaben für Porto an (0,55 EUR).

### Porto II:

Porto für den Nachversand der Erhebungsunterlagen und den Versand von Mahnschreiben (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen) i.H.v. 1,45 EUR.

### Interviewerentschädigungen I und II:

In den Entschädigungen sind jeweils Aufwandsentschädigung für die Befragung **und** Fahrtkosten enthalten. Bei der Entschädigung der Interviewer ist noch danach zu differenzieren, ob ein Interview erfolgreich durchgeführt wurde oder nicht. In  $\frac{1}{4}$  der Fälle ist dies annahmegemäß nicht der Fall, dafür werden 2,50 € je Selbstausfüller bzw. mind. dreimalig vergeblich kontaktierter Person gezahlt, bei erfolgreich durchgeführtem Interview sind es 7,50 € je Person.

## 4 **Erhebungen in Sonderbereichen**

### 4.1 **Personalausgaben**

#### 4.1.1 *Erhebung sensibler Sonderbereiche*

Hier werden die Angaben zu sensiblen Sonderbereichen über die Einrichtungsleitung erhoben. Von den sensiblen Sonderbereichen gibt es je Erhebungsstelle relativ wenige, daher wurden die Aufgaben der Erhebungsstelle hier in nur einem Arbeitsschritt zusammengefasst. Hierunter fallen die Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten (Anwerbung, Verwaltung, Schulung, Zuordnung zu Bezirken,

Betreuung (Hotline), Abrechnung) und Nachbereitung der Erhebungsunterlagen für die Übergabe an IT.NRW.

Aufwand: 2 Stunden je sensiblem Sonderbereich

#### 4.1.2 *Erhebung nicht sensibler Sonderbereiche*

##### 4.1.2.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten

Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, Verwaltung, Schulung von Erhebungsbeauftragten, die Zuordnung zu Bezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten (Hotline) sowie deren Abrechnung. Ein Richtwert von einer/m Erhebungsbeauftragten für etwa 100 zu befragende Personen ist angemessen.

Aufwand: 2 Stunden je Erhebungsbeauftragter/n

##### 4.1.2.2 Vorbereitung der Erhebung

Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung muss die Erhebungsstelle für die einzelnen Interviewerbezirke Begehungslisten und Organisationspapiere zusammenstellen, es ist ggf. eine Vorbegehung von Großgebäuden (Studentenwohnheime) nötig und die Unterlagen für jede/n Erhebungsbeauftragte/n müssen zusammengestellt werden. Im Rahmen der Erhebung von Sonderbereichen ist mit einem relativ höheren Anteil an Großgebäuden im Vergleich zu der Haushaltsstichprobe zu rechnen. Aus diesem Grund ist der Aufwand hier gegenüber der vergleichbaren Position bei der Haushaltsstichprobe höher angesetzt.

Aufwand: 20 Min. je Bezirk

##### 4.1.2.3 Mahnverfahren

Im Rahmen des Mahnwesens sind zum einen säumige Erhebungsbeauftragte zu mahnen; die Hauptlast wird sich jedoch auf die säumigen Auskunftspflichtigen verteilen (Versand von Fragebogen an Nicht-Angetroffene und Verweigerer, Erinnerung, 1. & 2. Mahnung, Zwangsgeldverfahren). In den ersten Mahnstufen wird aufgrund von standardisierten Schreiben kein bzw. kaum Personalaufwand anfallen und Bearbeitungszeit wird eigentlich erst für juristische Einzelfallbearbeitungen benötigt; die angesetzten Werte in der Kalkulation stellen somit Durchschnittswerte dar, die insgesamt jedoch zu realistischen Personalaufwänden führen. Die Fallzahlen wurden analog zu den Erinnerungen und Mahnungen im Rahmen der Haushaltsstichprobe berechnet.

Aufwand: 2 Min. je Mahnschreiben

#### 4.1.2.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle

Die Erhebungsstellen haben eine Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Organisationspapiere, Fragebogen, Interviewerbezirke zu gewährleisten. Hier sind zwar eigentlich unterschiedliche Bezugsgrößen für diese Sachverhalte anzusetzen; die Kontrollen wurden auf Personen bezogen.

Aufwand: 1 Min. je Person

#### 4.1.2.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen

Die Erhebungsstellen sind neben den Erhebungsbeauftragten die erste Anlaufstelle für die Auskunftspflichtigen. Hier sind telefonische Kontakte ähnlich einer „Hotline“ ebenso denkbar wie individueller Schriftverkehr im Falle von Beschwerden o.ä. Nach den Erfahrungen aus anderen Erhebungen ist damit zu rechnen, dass von allen Auskunftspflichtigen rd. 10 % der Personen telefonisch und 1 % schriftlich Kontakt zur Erhebungsstelle aufnehmen. Die Abschätzung der zu erwartenden Kontakte beruht auf Erfahrungen von IT.NRW aus dem Mikrozensus und anderen Haushaltebefragungen.

Aufwand: 5 Min. je Kontakt

#### 4.1.2.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen

Hierunter fallen die Verbuchung der Organisationspapiere im EDV-System (Fragebogen und Verteilungslisten) sowie die Verpackung und Bereitstellung zur Abholung durch IT.NRW. Als Bezugsgröße wurden die Interviewerbezirke angesetzt.

Aufwand: 3 Min. je Bezirk

## 4.2 Sachausgaben

### Porto I:

Da die Erhebungen im Rahmen der Erhebungen in Sonderbereichen durch Erhebungsbeauftragte vorher postalisch bei den Erhebungseinheiten (Einrichtungsleitung, Personen) angekündigt werden, fallen entsprechende Ausgaben für Porto an (0,55 EUR).

### Porto II:

Porto für den Nachversand der Erhebungsunterlagen und den Versand von Mahn-

schreiben (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen) i.H.v. 1,45 EUR.

Interviewerentschädigungen I – sensible Sonderbereiche:

In den Entschädigungen sind jeweils Aufwandsentschädigung für die Befragung **und** Fahrtkosten enthalten. Erhebungen in sensiblen Sonderbereichen erfolgen über die Einrichtungsleitung. Es wurden 15 EUR je Sonderanschrift veranschlagt.

Interviewerentschädigungen II und III – Bewohner in nicht sensiblen Sonderbereichen:

In den Entschädigungen sind jeweils Aufwandsentschädigung für die Befragung **und** Fahrtkosten enthalten. Bei der Entschädigung der Interviewer für die Erhebungen in nicht sensiblen Sonderbereichen ist danach zu differenzieren, ob ein Interview erfolgreich durchgeführt wurde oder nicht. In  $\frac{1}{4}$  der Fälle ist dies annahmegemäß nicht der Fall, dafür werden nur 2,50 € je Selbstausfüller bzw. mind. dreimalig vergeblich kontaktierter Person gezahlt, bei erfolgreich durchgeführtem Interview sind es 7,50 € je Person.

## **5 Primärstatistische Rückfragen**

### **5.1 Personalausgaben**

Die hier zu Grunde gelegten Fallzahlen basieren auf den Ergebnissen des Zensus-tests 2001 und sind von den bundesweit abgestimmten Zahlen der Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder für NRW heruntergerechnet worden. Tendenziell dürften die Fallzahlen jedoch eher geringer sein, da sich seit 2001 die Qualität der Melderegisterdaten verbessert haben sollte (Stichwort: Steuer-ID).

#### *5.1.1 Rückfragen aufgrund der Mehrfachfallprüfung*

5.1.1.1 Rückfragen, wenn mind. 1 Registereintrag in Gem. unter 10.000 Einw.

5.1.1.2 Rückfragen, wenn Person nur mit Nebenwohnsitz gemeldet ist

Für beide Arbeitsschritte wurde jeweils ein Aufwand von 30 Min. je Klärungsfall angesetzt. Hierunter fallen die Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten und die Nachbereitung der Erhebungsunterlagen für die Übergabe an IT.NRW. Position 5.1.1.1 fällt in den kreisfreien Städten nicht an. Diese Rückfragen werden ausschließlich in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern durchgeführt.

### 5.1.2 *Rückfragen in Gemeinden < 10.000 Einwohnern (unplausible Anschriften)*

Für die Überprüfung von unplausiblen Anschriften in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern, die im Rahmen der sog. Mini-Haushaltegenerierung aufgedeckt werden, gelten die gleichen Aussagen, wie zuvor bei den Rückfragen aufgrund der Mehrfachfallprüfung.

## 5.2 **Sachausgaben**

### Porto:

Da die Erhebungen im Rahmen der primärstatistischen Rückfragen durch Erhebungsbeauftragte vorher postalisch bei den Erhebungseinheiten (Personen, Haushalte) angekündigt werden, fallen entsprechende Ausgaben für Porto an (0,55 EUR).

### Interviewerentschädigungen:

In den Entschädigungen sind jeweils Aufwandsentschädigung für die Befragung und Fahrtkosten enthalten. Erhebungen erfolgen auf Anschriftenebene. Es wurden 15 EUR je zu erhebender Anschrift veranschlagt.

## 6 **Sachaufwendungen für Büroarbeitsplätze**

Hier ist im Kalkulationsschema zunächst die Summe der kalkulierten Arbeitsmonate aus den vorangegangenen Kalkulationspositionen Nr. 2 bis Nr. 5 als informative Größe hinterlegt.

### 6.1 **Sachausgaben für einen Büroarbeitsplatz inkl. informationstechnischer Unterstützung**

Entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 erster Halbsatz KonnexAG wurden unter dieser Kalkulationsposition für Sachaufwendungen für Büroarbeitsplätze 10 % der kalkulierten Gesamtpersonalkosten angesetzt.

### 6.2 **Sachausgaben für Abschottung der Erhebungsstelle**

Entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz KonnexAG wurden unter dieser Kalkulationsposition für besondere Anforderungen an die Abschottung der Erhebungsstelle 5 % der kalkulierten Gesamtpersonalkosten angesetzt.



**MODELLRECHNUNG**  
**Kosten der Erhebungsstellen beim Zensus 2011**  
**- Verteilungsschlüssel -**

Teilprojekt Zensus und Aufgaben der Erhebungsstellen	Verteilungsschlüssel		Kosten*	
	Art	Stand	In EUR	in % der Gesamtkosten
1. Vorbereitung	gewichteter Schlüssel aus den Anteilen der Positionen 2-5		1.120.449 €	3,89%
2. Gebäude- und Wohnungszählung	Wohnungen gem. Gebäude- und Wohnungsforschreibung	Gebäude- und Wohnungsforschreibung 31.12.2009	6.237.149 €	21,66%
3. Haushaltstichprobe	Stichprobenanteil	9. Mai 2011	14.310.317 €	49,69%
4. Sonderbereiche				
a. sensible Sonderbereiche	Anzahl der sensiblen Sonderbereiche	9. Mai 2011	613.288 €	2,13%
b. nicht sensible Sonderbereiche	Anzahl der Bewohner in nicht sensiblen Sonderbereichen		4.596.460 €	15,96%
5. Primärstatistische Rückfragen				
a. Klärung des Wohnstatus bei Personen, die nur mit Nebenwohnungen gemeldet sind	Bevölkerungsanteil	30. Juni 2010	139.355 €	0,48%
b. Klärung des Wohnstatus bei Personen in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern, die für mehr als eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet sind	Bevölkerungsanteil in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	30. Juni 2010	228.038 €	0,79%
c. unplausible Anschriften in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	Bevölkerungsanteil in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	30. Juni 2010		
6. Sachaufwand entsprechend §3 Abs.3 Nr.4 KonnexAG	gewichteter Schlüssel aus den Anteilen der Positionen 1-5		1.551.996 €	5,39%
<b>Summe</b>			<b>28.797.052 €</b>	<b>100,00%</b>

\* Kosten: Stand 14.06.2010

1

2



**Verteilung der Kostenerstattung - Anteile je Erhebungsstelle an den einzelnen Erhebungsstellen gem. Verteilungsschlüssel**

AGS	Erhebungsstelle	2. Gebäude- und Wohnungszahlung				3. Haushaltsatzprobe				4.1 Sonderbereiche I (sensiblen Sonderbereiche)				4.2 Sonderbereiche II (nicht sensible Sonderbereiche)				5.1 Primärstatistische Rückfragen I (Personen mit ausschließlich Nebenwohnung)				5.2 Primärstatistische Rückfragen II (Gemeinden unter 10 000 Einwohner)			
		Wohnungen gem. Gebäude-Wohnungserhebung (Stand 31.12.2008)	Relativer Anteil	Stichtagsanteil zum Stichtagsdatum (Stand 1/1/2009)*	Relativer Anteil	Anzahl sensible Sondererhebungen (Stand 10/2009)	Relativer Anteil	Anzahl Bewohner nicht sensible Sondererhebungen (Stand 10/2009)	Relativer Anteil	Bauverfahrenanteil (Stand 31.12.2008)	Relativer Anteil	Bevölkerungsanteil in 10 000 Erhebungen (Stand 31.12.2008)	Relativer Anteil	Bevölkerungsanteil in 10 000 Erhebungen (Stand 31.12.2008)	Relativer Anteil										
05110000	Düsseldorf, Stadt	320 735	3,82	21 805	1,44	151	21 971	4,48	584 217	3,26	14														
05112000	Duisburg, Stadt	266 498	3,06	16 612	1,08	43	9 548	2,38	494 048	2,75															
05113000	Essen, Stadt	314 705	3,75	9 259	0,61	55	18 312	4,57	579 759	3,23															
05114000	Krefeld, Stadt	121 526	1,45	9 259	0,61	25	4 466	1,16	246 333	1,32															
05115000	Münchenglöbich, Stadt	15 772	1,50	9 432	0,62	103	4 637	1,19	258 848	1,44															
05117000	Münster an der Ruhr, Stadt	16 072	1,08	6 956	0,66	25	3 752	0,94	215 670	1,20															
05120000	Berndorf, Stadt	98 463	1,26	8 122	0,53	40	2 397	0,60	112 679	0,90															
05122000	Gernsheim, Stadt	78 473	0,93	5 064	0,38	26	3 257	0,81	161 779	0,90															
05124000	Sonnigen, Stadt	189 443	2,26	10 903	0,72	35	4 830	1,20	353 308	1,97															
05140000	Kleve, Kreis	127 544	1,52	4 196	0,27	103	6 532	1,66	308 448	1,72															
05150000	Mettmann, Kreis	240 437	2,86	36 083	2,62	104	9 797	2,44	443 808	2,47															
05162000	Rhein-Kreis Neuss	205 026	2,44	40 495	2,97	61	6 338	1,60	302 899	1,69															
05168000	Viersen, Kreis	133 806	1,59	35 407	2,53	80	8 375	2,14	473 175	2,63															
05170000	Wesel, Kreis	200 852	2,39	49 457	3,52	76	9 983	2,49	317 949	1,77															
05174000	Bonn, Stadt	57 061	0,67	11 873	0,78	55	15 582	3,99	945 420	5,55															
05176000	Köln, Stadt	515 244	6,14	51 351	3,38	273	4 461	1,12	161 322	0,90															
05178000	Levertusen, Stadt	76 833	0,92	6 998	0,48	23	8 572	2,18	568 520	3,17															
05180000	Aachen, Städteregion	283 002	3,13	42 995	2,83	94	5 994	1,48	268 807	1,50															
05184000	Düren, Kreis	115 310	1,37	32 498	2,14	34	6 360	1,61	464 061	2,59															
05186000	Rhein-Erft-Kreis	196 026	2,36	33 591	2,32	95	7 762	1,91	192 638	1,07															
05188000	Euskirchen, Kreis	79 242	0,94	23 684	1,56	41	5 131	1,28	245 004	1,43															
05170000	Heinsberg, Kreis	108 523	1,29	32 260	2,12	46	6 361	1,61	377 635	2,13															
05174000	Oberbergischer Kreis	119 737	1,43	45 348	2,96	85	9 381	2,36	568 225	3,24															
05178000	Rheinisch-Bergischer Kreis	128 726	1,53	34 093	2,24	85	7 225	1,81	179 745	1,00															
05182000	Rhein-Sieg-Kreis	252 578	3,01	75 535	4,97	113	2 994	0,76	373 875	2,03															
05172000	Bobpor, Stadt	55 201	0,66	8 943	0,59	8	2 899	0,72	262 063	1,45															
05130000	140 728	1,68	8 897	0,59	70	6 889	1,72	373 875	2,03																
05150000	Borken, Kreis	138 891	1,65	10 727	0,71	186	4 435	1,12	1 850	0,46															
05152000	142 202	1,69	41 815	2,75	81	7 215	1,81	2 850	0,71																
05154000	Coesfeld, Kreis	81 350	0,97	53 847	3,54	127	6 955	1,75	6 955	1,75															
05156000	Recklinghausen, Kreis	298 554	3,56	48 679	2,09	46	1 271	0,32	2 850	0,71															
05160000	Steinfurt, Kreis	176 619	2,10	48 679	2,09	32	2 288	0,58	6 955	1,75															
05170000	Warendorf, Kreis	115 912	1,38	35 664	2,25	32	8 746	2,20	9 746	2,44															
05174000	Gütersloh, Kreis	153 794	1,83	9 534	0,63	39	1 033	0,26	4 477	1,12															
05178000	Herford, Kreis	148 420	1,77	41 464	2,73	99	2 862	0,72	6 949	1,71															
05182000	Lippe, Kreis	113 407	1,35	31 373	2,06	72	1 911	0,48	2 233	0,56															
05186000	Höxter, Kreis	62 992	0,75	19 860	1,31	37	996	0,25	3 630	0,91															
05170000	Minden-Lübbecke, Kreis	130 997	1,56	41 463	2,73	103	2 733	0,69	8 400	2,09															
05174000	Paderborn, Kreis	126 248	1,50	37 230	2,45	122	3 223	0,81	4 673	1,17															
05181000	Bochum, Stadt	190 275	2,27	30 152	1,98	60	1 599	0,40	7 033	1,75															
05183000	Dortmund, Stadt	305 859	3,64	11 759	0,76	83	2 220	0,56	16 987	1,41															
05184000	Hagen, Stadt	103 626	1,23	7 524	0,50	33	1 333	0,33	9 778	2,44															
05185000	Henne, Stadt	84 289	0,99	6 919	0,48	20	801	0,20	3 354	0,84															
05186000	Ennepe-Ruhr-Kreis	166 705	1,99	36 063	2,37	76	2 071	0,52	7 486	1,87															
05188000	Hochsauerlandkreis	122 613	1,46	31 333	2,19	62	2 444	0,61	9 364	2,33															
05190000	Märkischer Kreis	201 925	2,41	52 366	3,45	90	2 398	0,60	7 805	1,95															
05192000	Olpe, Kreis	57 717	0,69	20 608	1,36	40	1 066	0,27	3 285	0,82															
05170000	Siegen-Wilfulstein, Kreis	128 536	1,53	35 237	2,32	66	1 759	0,44	5 343	1,33															
05174000	Soest, Kreis	132 556	1,58	44 307	2,92	102	2 720	0,69	11 554	2,88															
05176000	Unna, Kreis	187 368	2,23	44 528	2,93	79	2 098	0,52	10 032	2,32															
05000000	NRW insgesamt	8 394 056	100,00	1 519 479	100,00	3 773	401 090	100,00	17 833 064	100,00															

\* Stichtagsprobe: Mündlich-Deutlich gem. Simulationsdaten vom 24.11.2009

\*\* sensible Sonderbereiche: Auswertung der nach § 9 Abs. 1 ZensVorbG 2011 ermittelten Sonderbereiche im Oktober 2009 (vorläufiger und nicht endgültiger Stand)

\*\*\* nicht sensible Sonderbereiche: Auswertung der nach § 9 Abs. 1 ZensVorbG 2011 ermittelten Sonderbereiche im Oktober 2009 unter Berücksichtigung erster Ergebnisse der Vorbefragung Sonderbereiche (durchschnittliche Anzahl der Bewohner) (vorläufiger und nicht endgültiger Stand)

1

2



Verteilung der Kostenerstattung - Kostenerstattung je Erhebungsstelle

Table with columns: AOS, Erhebungsstelle, 2. Gebäude- und Wohnungszahlung, 3. Haushaltsabgabe, 4.1 Sonderbezüge I, 4.2 Sonderbezüge II, 5.1 Primärstatistische Rücklagen I, 5.2 Primärstatistische Rücklagen II, Summe der Kosten aus Positionen 1-5, 1. Vorbereitung, Summe der Kosten aus Positionen 1-3, 6. Sachverhalt entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 4 KommZAG, and Kosten der Erhebungsstellen. Rows list various municipalities and their respective cost allocations.

1

2



## **Haushaltebefragung beim Zensus 2011 – Erläuterungen zum Stichprobenverfahren**

Mit Hilfe des Zensus 2011 wird ermittelt, wie viele Personen in unserem Land leben, wie sie wohnen und was sie arbeiten.<sup>1</sup> Außerdem werden diese Daten anschließend die Basis bilden, um in den Folgejahren die amtlichen Bevölkerungszahlen für alle Gemeinden zu aktualisieren.

Um die Belastung für die Bürgerinnen und Bürger gering zu halten, wird der Zensus in Deutschland auf der Basis von Registern durchgeführt. Das bedeutet, dass für die Erhebung vor allem die vorhandenen Daten in den Registern der Verwaltung – Melderegister, Register der Bundesagentur für Arbeit und Register über die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – genutzt werden. So kann – im Unterschied zu einer traditionellen Volkszählung – auf eine Befragung aller Einwohnerinnen und Einwohner verzichtet werden.

Allerdings liegen nicht alle benötigten Daten in der erforderlichen Qualität in Verwaltungsregistern vor. Daher werden die Registerauswertungen um Angaben aus drei zusätzlichen Befragungen ergänzt:

- (1) Da es in Deutschland keine Registerangaben zu Gebäuden mit Wohnraum gibt, werden alle Eigentümer von Gebäuden und Wohnungen befragt.
- (2) Die Befragung in besonderen Bereichen, zum Beispiel in Studenten- und Altenwohnheimen, ist erforderlich, weil die Melderegisterangaben über die dort lebenden Personen häufig nicht aktuell sind, so dass daraus keine verlässlichen statistischen Angaben gewonnen werden könnten.
- (3) Knapp 10% aller Personen, die in Deutschland leben, werden außerdem mit einem Fragebogen in der sogenannten "Haushaltebefragung" persönlich befragt.

---

<sup>1</sup> Die gesetzlichen Grundlagen für den Zensus 2011 finden sich im Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2011 (Zensusvorbereitungsgesetz 2011 – ZensVorbG 2011) vom 08.12.2007, im Gesetz über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011 – ZensG 2011) vom 08.07.2009, in dem von der Bundesregierung am 3.3.2010 beschlossenen Entwurf der Stichprobenverordnung Zensusgesetz 2011, in der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.07.2008 über Volks- und Wohnungszählungen, sowie in der Verordnung (EG) Nr. 1201/2009 der Kommission vom 30.11.2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen.

Warum dies gemacht wird und wie die Auswahl dieser Personen erfolgt, wird im Folgenden beschrieben.

Der Zensus 2011 soll aber auch statistische Informationen zu den privaten Haushalten in Deutschland liefern, also zu den Gemeinschaften, in denen die Menschen in unserem Lande zusammen leben. Um diese Informationen über alle privaten Haushalte zu gewinnen, werden die Registerdaten mit Daten aus den Befragungen verbunden. Dieses Verfahren wird als "Haushaltegenerierung" bezeichnet.

## **I. Die Haushaltebefragung dient beim Zensus 2011 der statistischen Korrektur von Registerfehlern und der Erhebung von zusätzlichen Informationen**

Die Haushaltebefragung im Zensus 2011 hat zwei Ziele: Mit ihren Ergebnissen werden Fehler in denjenigen Angaben ermittelt, die aus den Melderegistern entnommen wurden, und damit die Registerauswertung im Zensus 2011 statistisch korrigiert (Ziel 1). Außerdem werden Informationen, die nicht in den Registern enthalten sind, mit Hilfe der Haushaltebefragung erhoben (Ziel 2).

- (1) Ziel 1: Statistische Korrektur von Über- und Untererfassungen durch die Statistischen Ämter von Bund und Ländern

Die Angaben in den Melderegistern sind nicht fehlerfrei: Zum einen gibt es Personen, die laut Melderegister an einer Anschrift gemeldet sind, aber nicht (mehr) tatsächlich dort wohnen (sogenannte "Karteileichen"). Zum anderen gibt es auch Personen, die an einer Anschrift wohnen, ohne dort gemeldet zu sein (sogenannte "Fehlbestände"). Diese Fehler können mit statistischen Methoden korrigiert werden.

Bei dieser statistischen Korrektur geht es ausschließlich darum, Übererfassungen der Melderegister (Karteileichen) und Untererfassungen (Fehlbestände) zu erkennen und mit Hilfe geeigneter statistischer Verfahren bei der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl für alle Gemeinden zu berücksichtigen.<sup>2</sup> Eine Korrektur in den Melderegistern selbst findet nicht statt, da die statistischen Ämter von Bund und Ländern keine Erkenntnisse über einzelne Personen oder Wohnungen an die Verwaltungen zurückgeben. Dies würde dem Statistikgeheimnis widersprechen. Die Korrektur erfolgt ausschließlich mittels statistischer Verfahren im Bereich der statistischen Ämter. Aus den Testerhebungen zur Vorbereitung eines auf Registern basierenden Zensus, dem [Zensusfest 2001](#)<sup>3</sup>, ist bekannt, dass die Angaben nach einer solchen Korrektur zu belastbaren statistischen Ergebnissen führen.

---

<sup>2</sup> Aus der Haushaltebefragung gewinnt man Informationen darüber, wie viele Karteileichen und wie viele Fehlbestände es in den Melderegisterangaben einer Gemeinde gibt und wie sie sich zum Beispiel im Hinblick auf Alter und Geschlecht zusammensetzen. Bei der statistischen Auswertung der Melderegisterangaben werden diesen Informationen berücksichtigt.

<sup>3</sup> Vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder "Ergebnisse des Zensusfestes" in: Wirtschaft und Statistik 8/2004, S.813-833, zu finden auch unter [http://www.zensus2011.de/Statistik-Portal/Zensus/2004\\_08\\_WiSta.pdf](http://www.zensus2011.de/Statistik-Portal/Zensus/2004_08_WiSta.pdf)

Ein Ergebnis des Zensus-tests 2001 ist, dass es in großen Gemeinden mehr Ungenauigkeiten in den Melderegistern gibt als in kleinen Gemeinden. Der Prozentsatz an Karteileichen und an Fehlbeständen ist tendenziell umso größer, je größer eine Gemeinde ist. Das Zensusgesetz 2011 sieht deshalb vor, dass die Ergebnisse der Haushaltebefragung nur in Gemeinden ab 10 000 Einwohnern zur statistischen Registerkorrektur genutzt werden sollen.

## (2) Ziel 2: Erhebung von Zusatzmerkmalen

Einige Informationen über die Bevölkerung, die nach dem Zensusgesetz 2011 erhoben werden, können gar nicht oder nicht vollständig aus den oben genannten Registern entnommen werden. Dies gilt z.B. für den Bildungsstand oder für die Erwerbstätigkeit von Selbstständigen. Diese zusätzlichen Merkmale werden deshalb in der Haushaltebefragung erfragt und dann so hochgerechnet, dass darüber Angaben für die gesamte Bevölkerung in den Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern und in den Kreisen gewonnen werden können.

## **II. An die Qualität der Zensusergebnisse werden hohe Maßstäbe angelegt**

Die Zensusergebnisse sollen ein möglichst genaues Bild über die Bevölkerung in Deutschland liefern. Hierfür sind zuverlässige statistische Daten notwendig. Eine Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis muss daher ganz bestimmten Qualitätskriterien genügen.

Für die Haushaltebefragung müssen immer alle an einer Anschrift lebenden Personen befragt werden, da sonst keine Karteileichen und Fehlbestände festgestellt werden könnten. Die Auswahl dieser Anschriften erfolgt durch eine mathematisch-statistische Zufallsauswahl. Damit hat jede Anschrift in Deutschland die Chance, für die Haushaltebefragung ausgewählt zu werden. Dies ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass sich aus der Haushaltebefragung – die ja nur einen Teil der Bevölkerung umfasst – verlässliche Rückschlüsse auf die gesamte Bevölkerung ziehen lassen.

Auch bei größter Sorgfalt können Stichprobenbefragungen kein ganz exaktes Bild über die gesamte Bevölkerung wiedergeben. Vielmehr werden die Ergebnisse der Haushaltebefragung – wie bei jeder Stichprobenbefragung – einen sogenannten "Zufallsfehler" aufweisen. Die Größe dieses Zufallsfehlers ist allerdings berechenbar, das heißt man kann feststellen, wie groß die Abweichungen – mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit – sein können. Das bedeutet auch, dass man bei der Festlegung der Größe der Stichprobe und der Regeln für die Stichprobenziehung eine bestimmte Präzision der Stichprobenergebnisse anstreben kann. Es gelten hierfür zwei Grundregeln:

### (1) Je größer die Stichprobe ist, umso genauer ist das Ergebnis.

Je mehr Menschen befragt werden, desto exakter wird das Bild über die gesamte Bevölkerung. Dabei ist es wichtiger, dass eine genügend große Zahl von Personen befragt wird, als dass ein bestimmter Prozentanteil der Bevölkerung einbezogen wird. Je mehr Menschen in einer Gemeinde leben, umso geringer kann der Prozentsatz sein, der in der Stichprobe berücksichtigt werden muss. Das be-

deutet, dass in kleineren Gemeinden ein größerer Prozentsatz der Bevölkerung befragt werden muss als in größeren Gemeinden, wenn die Ergebnisse für beide Gemeinden eine vergleichbare Präzision haben sollen.

- (2) Je mehr sich die befragten Personen bei denjenigen Merkmalen unterscheiden, die in der Stichprobenerhebung erfragt werden, umso größer muss die Stichprobe sein.

Je mehr Menschen befragt werden, umso besser ist die Unterschiedlichkeit und Vielfalt der Bevölkerungsgruppen in den Stichprobenergebnissen erkennbar. Je größer die Stichprobe ist, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass auch kleinere Bevölkerungsgruppen in der Stichprobe ausreichend vertreten sind. In einer Gemeinde, die überwiegend aus Arbeitersiedlungen besteht, wird sich die Bevölkerung zum Beispiel bzgl. der Erwerbstätigkeit oder des Bildungsstandes nicht sehr unterscheiden. Anders wird es in einer vergleichbar großen Stadt sein, die sich aus ganz unterschiedlichen Vierteln zusammensetzt. Eine Stichprobe in der Arbeitergemeinde wird daher im Allgemeinen präzisere Ergebnisse über die Erwerbsbeteiligung und das Bildungsniveau in der Gemeinde liefern, als eine gleich große Stichprobe in der Stadt, in der sich die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und ihre Lebens- und Arbeitsverhältnisse sehr stark voneinander unterscheiden.

Die Statistik steht jedoch vor dem Problem, dass die Unterschiedlichkeit derjenigen Merkmale, die in der Stichprobe erfragt werden, erst nach der Erhebung bekannt ist. Für die Planung des Stichprobenverfahrens behilft man sich daher in der Regel mit Vergleichswerten aus früheren Erhebungen – im Falle des Zensus aus dem unter anderem zu diesem Zweck durchgeführten Zensus test im Jahre 2001, aus dem Ergebnisse über die Registerfehler bekannt sind.

In §7 Abs. 1 des Zensusgesetzes 2011 ist festgelegt, dass die durch den Zensus 2011 festgestellten amtlichen Einwohnerzahlen mit 95%iger Sicherheit von den tatsächlichen Einwohnerzahlen nur um maximal 1% abweichen dürfen.<sup>4</sup> Auf der Grundlage dieser Präzisionsvorgaben und auf der Grundlage des Wissens über die Zusammenhänge von Präzision, Stichprobengröße und Vielfalt der Bevölkerung (vgl. hierzu Punkt IV) hat der Gesetzgeber den Gesamtstichprobenumfang per Rechtsverordnung auf

---

<sup>4</sup> Diese Formulierung entspricht der in §7 Abs. 1 ZensG aufgestellten Forderung, dass die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl mit einer angestrebten Genauigkeit eines einfachen relativen Standardfehlers von höchstens 0,5 Prozent zu erfolgen hat. Bei der Festlegung dieser Obergrenze für den Stichprobenzufallsfehler ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die mit dem Zensus 2011 ermittelten Einwohnerzahlen die gleiche Genauigkeit aufweisen sollen wie die Ergebnisse früherer Volkszählungen. Auch die bei den Volkszählungen 1970 und 1987 ermittelten Einwohnerzahlen haben Untererfassungsfehler (z.B. weil Personen trotz mehrmaliger Versuche nicht erreicht werden konnten) und Übererfassungsfehler (z.B. weil Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz zweimal mit Hauptwohnsitz gezählt wurden) aufgewiesen. Das Ausmaß dieser sogenannten "systematischen Fehler" wurde bei den Volkszählungen 1970 und 1987 durch nachträgliche Stichprobenbefragungen festgestellt. Bei der Volkszählung 1970 wurden beispielsweise für das Bundesgebiet ein Untererfassungsfehler von 1,4% und ein Übererfassungsfehler von 0,8% ermittelt. Die Anwendung des Stichprobenverfahrens beim Zensus 2011 hat hierbei den Vorteil, dass durch qualifizierte Befragungen der für die Stichprobe ausgewählten Haushalte solche Fehler eher verringert werden können.

9,6% der Wohnbevölkerung festgelegt<sup>5</sup> und Regeln für die Verteilung der Stichprobe auf die einzelnen Gemeinden aufgestellt.

### **III. Die Aufteilung des Gesamtstichprobenumfangs folgt festgelegten Regeln**

#### **(a) Auswahlgrundlage für die Haushaltebefragung ist das Anschriften- und Gebäuderegister**

Um Anschriften und damit alle darin lebenden Personen für die Haushaltebefragung auszuwählen, wird ein Gesamtverzeichnis aller Anschriften benötigt: Das Anschriften- und Gebäuderegister, das speziell für den Zensus 2011 aufgebaut wird (§2 Zensusvorbereitungsgesetz 2011), enthält alle Anschriften in Deutschland, auf denen am 01.09.2010 Gebäude mit Wohnraum stehen. An einer Anschrift können ganz unterschiedlich viele Menschen wohnen, da es sich beispielsweise um ein Einfamilienhaus oder um ein Hochhaus mit sehr vielen Wohnungen oder auch um mehrere Gebäude an einer Anschrift handeln kann. Das bedeutet, dass an einer für die Haushaltebefragung ausgewählten Anschrift beispielsweise nur eine Person befragt werden muss, wenn diese allein in einem Einfamilienhaus lebt, während an einer anderen Anschrift beispielsweise mehr als 100 Personen zu befragen sind, da es sich um ein Hochhaus mit sehr vielen Wohnungen handelt.

#### **(b) Ganz Deutschland wird in Erhebungsgebiete aufgeteilt**

Um die Genauigkeit von Stichprobenergebnissen zu erhöhen, kann man sich eines statistischen Verfahrens – der sogenannten "Schichtung" – bedienen. Dazu wird vor der Stichprobenziehung ganz Deutschland in sogenannte "Erhebungsgebiete" aufgeteilt. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Einteilung sowohl lückenlos als auch überschneidungsfrei ist, dass also jede Anschrift genau einem Erhebungsgebiet angehört. Dies führt zu folgender Einteilung:

- Typ 1: Stadtteile mit durchschnittlich 200 000 Einwohnern aus denjenigen Städten, die mindestens 400 000 Einwohner haben;
- Typ 2: Gemeinden und Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern, sofern sie nicht zum Typ 1 gehören;
- Typ 3: Zusammenfassung kleiner Gemeinden (unter 10 000 Einwohnern) innerhalb eines Kreises, wenn sie zu einem Gemeindezusammenschluss<sup>6</sup> gehören und wenn sie in der Summe mindestens 10 000 Einwohner haben;
- Typ 4: Zusammenfassung aller Gemeinden eines Kreises, die bis dahin noch keinem Typ zugeordnet wurden.

---

<sup>5</sup> Die Wohnbevölkerung umfasst nur die Personen, die mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder die nur einen Wohnsitz haben, während für die wohnberechtigte Bevölkerung zusätzlich die mit Nebenwohnsitz gemeldeten Personen mitzählen. Bezogen auf die wohnberechtigte Bevölkerung liegt der Gesamtstichprobenumfang bei 9,15%.

<sup>6</sup> Zu den Gemeindezusammenschlüssen gehören Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Ämter, Verwaltungsverbände, Erfüllende Gemeinden, Kirchspielslandgemeinden und Samtgemeinden.

Diese regionale Schichtung gewährleistet, dass für alle Kreise und für alle Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern zuverlässige Zensusergebnisse erzielt werden können. Die Erhebungsgebiete Typ 3 und Typ 4 sollen insbesondere gewährleisten, dass es auch in ländlichen Gebieten belastbare Ergebnisse zu denjenigen Merkmalen gibt, die nur aus der Haushaltebefragung stammen (siehe oben "Ziel 2").

### **(c) Alle Anschriften werden in verschiedene Größenklassen eingeteilt**

Um die Genauigkeit der Stichprobenergebnisse innerhalb der Erhebungsgebiete zu erhöhen, wird eine zweite Schichtung eingeführt und – ebenfalls noch vor der Stichprobenziehung – in allen Erhebungsgebieten alle Anschriften in verschiedene Größenklassen eingeteilt. Diese Größenklassen beziehen sich darauf, wie viele Menschen an einer Anschrift gemeldet sind.

Wie bereits erwähnt, liefert die Stichprobe umso genauere Ergebnisse, je mehr sich die befragten Personen bei denjenigen Merkmalen ähneln, die in der Stichprobenerhebung erfragt werden. Eine möglichst hohe Genauigkeit der wichtigsten Zensusergebnisse – das sind die amtlichen Einwohnerzahlen für Bund, Länder und Gemeinden – wird erreicht, wenn die Schichtung so erfolgt, dass sich die Anschriften, die zu einer Schicht gehören, im Hinblick auf ihre Größe ähneln. Darüber hinaus ergibt sich auch, dass der Anteil an Karteileichen und der Anteil an Fehlbeständen möglichst ähnlich ist.

Im Zensustest 2001 ist deutlich geworden, dass die Häufigkeit von Karteileichen und von Fehlbeständen in der Regel zunimmt, je mehr Personen an der Anschrift gemeldet sind. Daher werden im Stichprobenverfahren die Schichten auf Basis von Anschriftengrößenklassen gebildet. Es hat sich gezeigt, dass für jedes Erhebungsgebiet eine Einteilung in acht hinsichtlich der Personenzahl gleich großen Schichten gute Ergebnisse liefert (vgl. Punkt IV).

### **(d) Die Aufteilung der Gesamtstichprobe auf die Erhebungsgebiete und die Größenklassen verfolgt das Ziel einer möglichst großen Präzision – die Optimierung**

Nach der Einteilung in Erhebungsgebiete und in Anschriftengrößenklassen folgt die Aufteilung des Gesamtstichprobenumfangs auf die Anschriftenklassen in den Erhebungsgebieten, wobei alle Erhebungsgebiete und alle Größenklassen berücksichtigt werden. Bei der Verteilung des Gesamtstichprobenumfangs müssen verschiedene Bedingungen beachtet werden. Damit flächendeckend für ganz Deutschland belastbare Ergebnisse zu den Zusatzmerkmalen gewonnen werden können, wird zunächst auf alle Anschriftengrößenklassen der Erhebungsgebiete vom Typ 3 und vom Typ 4 ein Stichprobenumfang von 5% gleichmäßig auf alle Anschriften verteilt.<sup>7</sup>

Die weitere Aufteilung des Gesamtstichprobenumfangs auf die Anschriftenschichten der Erhebungsgebiete der Typen 1 und 2 erfolgt nach einem komplexen mathemati-

---

<sup>7</sup> Weil es in Rheinland-Pfalz sehr viele kleine Gemeinden gibt, die in Verbandsgemeinden zusammengeschlossen sind, erhalten dort nur die Erhebungsgebiete des Typs 4 den Stichprobenumfang von 5%, während der Prozess der optimierten Verteilung in den Erhebungsgebieten der Typen 1 – 3 erfolgt.

schen Optimierungsverfahren. Dieses Verfahren ermittelt diejenige Verteilung des Stichprobenumfangs auf die Erhebungsgebiete, bei der die höchst mögliche Präzision für die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl für alle Kreise und alle Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern erreicht ist.<sup>8</sup>

Bei der Optimierung ist zu berücksichtigen, dass sich die Anteile an Anschriften, die pro Schicht ausgewählt werden, nicht zu stark voneinander unterscheiden, dass also beispielsweise in einer Schicht nur 1% und in einer anderen Schicht 100% der Anschriften ausgewählt werden, da dies die Qualität der Zensusergebnisse beeinträchtigen würde. Aus diesem Grund werden Grenzen für die Auswahlsätze in den verschiedenen Erhebungsgebieten eingeführt. Folgende Grenzen wurden festgelegt:

Gemeinden mit	Auswahlsatz für die einzelnen Anschriftengrößenklassen
10 000 bis unter 30 000 Einwohner	zwischen 5% und 50%
30 000 bis unter 100 000 Einwohner	zwischen 4% und 40%
ab 100 000 Einwohner	zwischen 2% und 40%

Diese Ober- und Untergrenzen bedeuten, dass beispielsweise in einer Gemeinde mit 20 000 Einwohnern in den acht Anschriftengrößenklassen mindestens 5% und maximal 50% der Anschriften für die Stichprobe ausgewählt werden. Dass diese Ober- und Untergrenzen je nach Gemeindegroßenklasse variieren, liegt daran, dass die Präzision von Stichprobenergebnissen mehr von der Zahl der einbezogenen Personen und weniger vom Prozentsatz der Bevölkerung, der in die Stichprobe einbezogen wird, abhängt: In den Gemeinden mit knapp über 10 000 Einwohnern braucht man einen höheren durchschnittlichen Auswahlssatz als in den größeren Gemeinden, wenn man für alle Gemeinden ähnlich genaue Ergebnisse erreichen will.

Im Ergebnis führt das Optimierungsverfahren dazu, dass für jede Anschriftengrößenklasse in jedem Erhebungsgebiet – und damit für jede Gemeinde – ein maßgeschneiderter, individueller Auswahlssatz berechnet wird. Für vergleichbar große Gemeinden kann dies zu unterschiedlichen Auswahlssätzen führen, wenn sie sehr unterschiedliche Anschriftenstrukturen haben. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Gemeinde sehr viele große Anschriften hat, während eine andere überwiegend aus Ein- oder Zweifamilienhäusern besteht.

#### **IV. Das Stichprobenverfahren genügt höchsten wissenschaftlichen Ansprüchen**

---

<sup>8</sup> Um diese Präzision zu messen, werden für alle amtlichen Einwohnerzahlen aller Erhebungsgebiete vom Typ 1 und vom Typ 2 die oben bereits beschriebenen Stichprobenzufallsfehler zunächst quadriert und dann aufsummiert. Die maximal mögliche Präzision ist dann erreicht, wenn diese Summe durch eine andere Aufteilung des Stichprobenumfangs nicht mehr kleiner wird.

Um bei der Entwicklung des Stichprobenverfahrens höchsten wissenschaftlichen Ansprüchen zu genügen, hat das Statistische Bundesamt einen Forschungsauftrag vergeben, um das Stichprobenverfahren zu entwickeln. Den Zuschlag des Ausschreibungsverfahrens erhielt das Forscherteam Prof. Dr. Münnich (Universität Trier) / PD Dr. Gabler (GESIS Mannheim). Es handelt sich um sehr renommierte Wissenschaftler mit umfassender Projekterfahrung in der Simulation mit großen Datenmengen und in der Entwicklung von Stichprobenverfahren. Das zweieinhalbjährige Forschungsprojekt wurde und wird permanent von einer Projektgruppe begleitet, der neben dem Statistischen Bundesamt die statistischen Landesämter von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin-Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt angehören. Die Ergebnisse des Stichprobenforschungsprojektes werden außerdem der Zensuskommission, einem Gremium, das die Zensusvorbereitung und -durchführung wissenschaftlich begleitet,<sup>9</sup> zur wissenschaftlichen Begutachtung vorgelegt.

Das für die Haushaltebefragung des Zensus 2011 entwickelte Stichprobenverfahren ist das nach heutigen Erkenntnissen am besten geeignete Verfahren zur Gewinnung belastbarer, hinreichend genauer und damit auch in rechtlicher Hinsicht abgesicherter Zensusergebnisse. Bei diesem Verfahren kann davon ausgegangen werden, dass mit einem Stichprobenumfang von bundesweit 9,6% der Wohnbevölkerung die in §7 des Zensusgesetzes 2011 genannten Qualitätsnormen zu Ziel 1 und Ziel 2 erreicht werden.

## **V. Die Aufteilung des Stichprobenumfangs wird erst im September 2010 erfolgen**

Die derzeit ermittelten Zahlen zur Verteilung des Gesamtstichprobenumfangs auf die Erhebungsgebiete und die Anschriftenschichten haben noch vorläufigen Charakter. Um sie berechnen zu können, wurden in dem Stichprobenforschungsprojekt Melderegisterdaten vom 01.04.2008 verwendet. Laut Zensusgesetz 2011 sind dem endgültigen Stichprobendesign jedoch die Abgrenzung der Gemeinden und Kreise sowie die Bevölkerungszahlen zum 31.12.2009 zugrunde zu legen. Zwischenzeitlich stattgefundenen Gebietsreformen und Veränderungen im Bevölkerungsbestand sowie die noch abschließend festzulegende Untergliederung von Städten ab 400 000 Einwohner in Stadtteile werden die Aufteilung des Stichprobenumfangs noch beeinflussen.<sup>10</sup> Die endgültige Stichprobenziehung wird daher erst im September 2010 mit dem dann vorliegenden Datenmaterial durchgeführt.

---

<sup>9</sup> Die wissenschaftliche Zensuskommission berät die Bundesregierung bei der Entwicklung der Konzepte, Methoden und Verfahren für den registerbasierten Zensus 2011. Ihr gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterschiedlicher Fachrichtungen an. Nähere Informationen sind zu finden unter [www.zensuskommission.de](http://www.zensuskommission.de).

<sup>10</sup> Die Berechnungen des Forscherteams haben gezeigt, dass selbst kleine Änderungen in den Rahmenbedingungen durchaus sichtbare Änderungen in den resultierenden Aufteilungen mit sich bringen können.